



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Was mache ich mit meinen Schulden?

11., neu bearbeitete
Auflage



Ein Wort zuvor

Neueste Untersuchungen zeigen, dass die Zahl der überschuldeten privaten Haushalte weiter angestiegen ist. Die Ursachen sind vielfältig. Meist kommt einiges zusammen: der Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung oder Scheidung, eine mangelnde Kenntnis im Umgang mit Geld und Konsumwünschen, aber auch eine unzureichende Aufklärung und Beratung. Die Balance zwischen eigenem Einkommen und Ausgaben plus Zahlungsverpflichtungen fällt insbesondere jüngeren Menschen schwer.



Überschuldung kann zum Verlust der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe führen. Schuldnerberatung und gegebenenfalls das Verbraucherinsolvenzverfahren helfen, dass es nicht so weit kommen muss. Durch sie können Überschuldete aus der Überschuldung herausgeführt und ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden.

Mit der vorliegenden Ratgeberbroschüre wird im ersten Teil ein ausführlicher Überblick zu den vielfältigen Fragestellungen und Konsequenzen von Überschuldung sowie Wegen aus der Überschuldung gegeben. Der zweite Teil enthält Informationen zur Vermeidung von Überschuldung. Denn optimale Hilfen für Überschuldete müssen ergänzt werden um verstärkte Anstrengungen im präventiven Bereich, d. h. durch einen effektiven Verbraucherschutz und eine bessere finanzielle Aufklärung.

Ich möchte Sie ermutigen, den mühsamen, aber lohnenden Weg der Entschuldung auf sich zu nehmen. Wenn Sie weitere Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen wollen: Fordern Sie selbstbewusst eine Aufklärung und intensive Beratung über Gefahren und Risiken ein. Denn wer seriös beurteilen und mit Geld und Konsumwünschen angemessen umgehen will, ist auf eine verantwortungsbewusste Beratung und Produktinformation angewiesen.

Leider sind Angebote zur Stärkung der finanziellen Allgemeinbildung noch keine überall verbreitete Selbstverständlichkeit. Die finanzielle Allgemeinbildung kann nicht früh genug ansetzen und sollte in der Familie, in Kindergarten, Schule und im Freundeskreis, aber auch in der Familienbildung stattfinden.

Auf Ihrem Weg in ein Leben ohne Sie bedrückende Schulden wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink that reads "Renate Schmidt". The script is cursive and fluid, with the first letter 'R' being particularly large and stylized.

RENATE SCHMIDT
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Überschuldung – was ist das?	7
Schulden durch Mithaftung (Bürgschaft)	10
Schulden – was Sie wissen und beachten sollten	12
Schritte der Gläubiger und wie Sie ihnen begegneten sollten	13
I. Außergerichtliche Mahnung	13
II. Inkassobüros	14
III. Mahnbescheid	16
IV. Vollstreckungsbescheid	17
V. Titulierung der Forderungen	18
VI. Zwangsvollstreckung	20
1. Sachpfändung	20
2. Eidesstattliche Versicherung	22
3. Forderungspfändung	24
a) Schuldnerschutz bei Lohnpfändung	24
b) Pfändungsfreigrenzen	26
c) Pfändung von Sozialleistungen	27
d) Kontopfändung	28
Schuldnerberatung als professionelle Hilfe	31
A. Ablauf einer Schuldnerberatung	34
B. Schuldnerberatung für Arbeitsuchende	40
Schuldenregulierung	41
A. Außergerichtliche Schuldenregulierung	41
B. Gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren	42
I. Außergerichtlicher Einigungsversuch	42
II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	44
III. Vereinfachtes Insolvenzverfahren	46

IV. Kostenregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren	48
V. Schematische Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahren	50
VI. Weitere wichtige Regelungen	51
Überschuldung vermeiden – einige Tipps	52
A. Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung	53
B. Verbraucherdarlehen	54
C. Tipps für den Abschluss von Kreditgeschäften	56
D. Girokonto auf Guthabenbasis	58
E. Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute	59
F. Hilfen beim Rechtsstreit	60
I. Beratungshilfe	61
II. Prozesskostenhilfe	61
III. Kostenregelung im Insolvenzverfahren	62
G. Staatliche und sonstige Hilfen	62
H. Zusammenfassung	63
Anlage I – Checkliste für Wartezeiten	65
Anlage II – Formulierungsbeispiele für den Schriftverkehr	68
Anlage III – Pfändungstabelle	72

Überschuldung – was ist das?

Viele Menschen in unserem Land finanzieren kurz- und langlebige Konsumgüter im Vertrauen auf ein regelmäßiges Einkommen durch die Aufnahme von Krediten vor.

Die Aufnahme von kurz- oder langfristigen Krediten ist unproblematisch, wenn
I genügend finanzieller Spielraum für die Rückzahlung der Kreditraten vorhanden ist

und

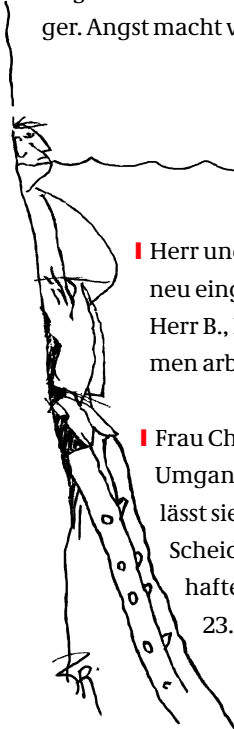
I bei der Kreditaufnahme auch eventuell eintretende unvorhersehbare Zusatzausgaben oder ein Rückgang der Einnahmen einkalkuliert werden.

Haben Sie dies nicht bedacht, dann können Arbeitslosigkeit und andere kritische Lebensereignisse oder Schicksalsschläge dazu führen, dass die monatlichen Einnahmen die monatlichen Ausgaben nicht mehr ausgleichen. Ursache kann auch sein, dass Sie Schwierigkeiten haben, maßvoll mit Geld umzugehen. Die Folgen können sein: Mahnungen häufen sich. Die Hausbank kündigt den Dispokredit und zieht die Kreditkarte ein. Die Kündigung der Wohnung droht. Der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür.

Typisch für **kritische Lebensereignisse** ist, dass sie **ungewollt, ungeplant** und **unerwartet** eintreten. Am häufigsten werden von Betroffenen der Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung und Scheidung, eigene Krankheit oder Tod von nahen Angehörigen als kritische Lebensereignisse genannt. Diese gehen vielfach einher mit Depressionen, Antriebsverlust, Orientierungslosigkeit und Verlust der Lebensperspektive. Zumeist ist es eine Verstrickung von mehreren Faktoren und individuellen Problemen, die schließlich in die Überschuldung führt.

Nicht übersehen werden darf, dass auch der im Elternhaus erlebte Umgang mit Geld und die soziale und wirtschaftliche Situation der Eltern prägend auf uns wirken. Negative Erfahrungen im Umgang mit Geld im Elternhaus sowie mangelnde Möglichkeiten, schon als Kind den Umgang mit Geld zu erlernen und zu üben, erhöhen die Gefahr, selbst in die Überschuldung zu geraten.

Wenn Ihr monatliches Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, dann sind Sie **überschuldet**. Überschuldung löst Existenzängste aus. Angst vor Gläubigern, Angst vor dem Verlust der Wohnung, Angst vor der Stigmatisierung als Versager. Angst macht viele Menschen handlungsunfähig und einige sogar krank.



Beispiele aus der Schuldnerberatung

- Herr und Frau B. haben eine Eigentumswohnung gekauft und sich neu eingerichtet. Frau B. ist wegen des Kleinkindes nicht berufstätig. Herr B., Kassierer in einer Bank, wird durch Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos (Schulden: 150.000 €).
- Frau Ch. hatte im Elternhaus kaum Gelegenheit, den eigenen Umgang mit Geld zu erlernen und zu üben. Auch in ihrer Ehe überlässt sie die finanziellen Angelegenheiten ihrem Ehemann. Nach der Scheidung muss sie für das überzogene gemeinsame Bankkonto mit haften sowie Miet- und Stromrückstände begleichen (Schulden: 23.000 €).
- Frau G., 23 Jahre alt, ist Alleinerziehende eines Kleinkindes. Sie gerät in die Überschuldung, als sie sich mit einer Imbissstube eine Existenz aufbauen will. Sie macht zu wenig Umsatz, und es kommt zu Problemen mit den Lieferanten, dem Verpächter und dem Finanzamt (Schulden: 25.000 €).
- Frau D., 37 Jahre alt, arbeitet als Halbtagschreibkraft und hat alle Kreditverträge ihres Mannes mit unterschrieben, der sich mit Computern selbstständig macht. Nach zwei Jahren ist ihr Mann pleite, und sie lassen sich scheiden (gemeinsame Schulden: 60.000 €).

- | Frau Z. lässt sich von ihrem Bruder/Freund/Nachbar, der von der Qualität der Anlage überzeugt ist, zu einem Immobilienkauf überreden, um nicht mehr so viel Steuern bezahlen zu müssen. Die Hochhauswohnung ist schwer vermietbar, die angebliche Mietgarantie erweist sich als wertlos und die Nebenkosten sind horrend. Die Zwangsversteigerung erbringt nur die Hälfte ihres Kaufpreises (Schulden: 44.000 €).

- | Herr A. ist als Kind in einem Gastronomiebetrieb aufgewachsen und frühzeitig drogenabhängig und spielsüchtig geworden. Um seine Sucht zu finanzieren, hat er mehrere Kredite aufgenommen (Schulden: 60.000 €).

- | Herr E. verursacht alkoholisiert einen schweren Autounfall und verliert seine Fahrerlaubnis. Kurz nach dem Unfall wird er arbeitslos (Schulden: 30.000 €).

- | Frau M. ist als Sammelbestellerin für den ANNA-Versand tätig und bestellt fleißig. Sie liefert an Angehörige, Nachbarn und Freunde auch dann noch Waren aus, als diese nicht mehr regelmäßig an sie bezahlen. Schließlich kann sie ihre eigenen Bestellungen und die Vorauszahlungen für Dritte nicht mehr auseinander halten (Schulden: 11.000 €).

All diese Schuldnerinnen und Schuldner haben die Chance auf einen Neubeginn!

Professionelle Beratung und Hilfe leistet die Schuldnerberatung. Das seit dem 1. Januar 1999 geltende Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen zum 1. Dezember 2001 in Kraft getretenen Änderungen gewährleistet eine zusätzliche Entschuldungsmöglichkeit.

Für Noch-Selbstständige gilt allerdings das Regelinsolvenzverfahren!

Schulden durch Mithaftung (Bürgschaft)

Häufig geraten Frauen in die Überschuldung, weil sie für ihre Partner mithafteten.

Als Mitkreditnehmerin oder Bürgin haben sie sich durch Unterschrift verpflichtet, für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditverhältnis einzustehen. Dabei hat sie/er zwar in der Regel einen Anspruch, die geleisteten Zahlungen von dem (Ehe-)Partner zurückzuerhalten, muss diesen Anspruch aber unter Umständen auf dem Rechtswege einklagen und kann ihn vielfach mangels Leistungsfähigkeit des Hauptschuldners nicht realisieren.

Vereinbarungen zur Mithaftung können sittenwidrig sein.

Insbesondere für Ehefrauen und nahe Angehörige, die Kreditverträge bzw. Bürgschaftserklärungen unterschrieben haben, ohne dass sie zahlungsfähig waren und sind, ist die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bedeutung. Von den Kreditinstituten geforderte Mitunterschriften der Ehefrauen und naher Angehöriger bei Krediten und Bürgschaften werden unter Umständen als sittenwidrig eingestuft, **wenn**

I die Bürgschaft **erheblich die Leistungsfähigkeit** der Bürgin/des Bürgen **übersteigt**

und

I bei Bürgschaftsübernahme die Entscheidungsfreiheit der Bürgin/des Bürgen durch die Schuldnerin/den Schuldner in **unzulässiger Weise beeinflusst** wurde (Beispiele: Sie wurden durch massiven Druck zur Abgabe Ihrer Unterschrift bewegt oder die möglichen Konsequenzen der Unterschrift wurden Ihnen verharmlosend dargestellt)

oder

I die Bürgschaft aus emotioneller Verbundenheit zur Partnerin/zum Partner übernommen wurde, obwohl die Bürgin/der Bürge dadurch aufgrund ihrer/seiner Einkommens- und Vermögenslage **finanziell krass überfordert** ist und die Bürgschaft deshalb für die Gläubigerin/den Gläubiger sinnlos ist,

und

I an der Kreditaufnahme **kein besonderes Eigeninteresse** der bürgenden Person bestand.

In derartigen Fällen sollte über Beratungshilfe ein fachkundiger Rechtsanwalt befragt werden. Daneben bietet die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen Hilfe und Beratung an:

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen
Information Beratung Forschung
Bülowstr. 71-72
10783 Berlin
Tel.: 0 30/2 62 73 38
www.buerginnen.de



Tip

Schulden, die für den angemessenen täglichen Lebensbedarf gemacht werden und etwa aus dem Kauf notwendiger Kleidung oder einer Waschmaschinenreparatur herrühren, treffen automatisch auch die Ehegattin/den Ehegatten.

Ansonsten haften auch Verheiratete (oder Eltern) nur, wenn sie die (Kredit-) Verträge mit unterschrieben oder eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgegeben haben.

Schulden – was Sie wissen und beachten sollten

Jede Person läuft Gefahr, durch Schulden in mehr oder weniger große Probleme zu geraten, wenn ihr Einkommen vorübergehend oder auf Dauer nicht mit den notwendigen Ausgaben und den Konsumwünschen mithalten kann. Gefährdet ist, wer die zusätzlichen Belastungen nicht realistisch einplant und bei Einkommensrückgang seine Ausgaben nicht frühzeitig konsequent anpasst oder anpassen kann.

Wenn sich Mahnungen der verschiedenen Gläubiger häufen, versuchen Überschuldete oft, einen neuen Kredit zur Abzahlung der bereits bestehenden Forderungen aufzunehmen, ohne aber ihr Ausgabeverhalten grundlegend zu verändern. Eine Umschuldung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn ihr ein Schuldensanierungskonzept für den gefährdeten Haushalt zugrunde liegt. Dieses setzt voraus, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden (z. B. durch Nebentätigkeit, Untervermietung) und/oder die Ausgaben reduziert werden können (z. B. durch Einsparungen im Freizeitbereich oder durch die Kündigung weniger wichtiger Versicherungen). Zugleich muss die Rückzahlung des Umschuldungskredits in tragbaren Raten erfolgen können. Ohne ein solches Konzept wird eine Umschuldung Ihre finanzielle Misere noch weiter verschärfen. Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer müssen für den Umschuldungskredit zusätzliche Bearbeitungsgebühren bezahlen und die häufig geforderte Restschuldversicherung für das Darlehen wird allein schon deshalb teurer, weil Sie älter geworden sind. Oftmals sind die Zinsen für neue Kredite höher, sodass als Folge eine finanzielle Mehrbelastung des Haushalts eintritt.

Zu warnen ist insbesondere vor Kreditvermittlern und vor ausländischen Geldinstituten, die über Kleinanzeigen und per Postwurfsendung für ihre Dienste werben, sowie vor Anbietern, die bereits für das Übersenden der Antragsunterlagen zum Insolvenzverfahren Kostenpauschalen erheben.

Schritte der Gläubiger und wie Sie ihnen begegnen sollten

Entscheidend ist, dass Sie im Fall einer Ver- und Überschuldung Ihre Rechte und Pflichten kennen!

Zwischen Gläubigern und Schuldern besteht ein Schuldverhältnis, d. h., Schuldnerinnen/Schuldner sind verpflichtet, die Schulden wie vereinbart (Kreditvertrag!) zurückzuzahlen.

Was aber passiert, wenn man nicht zahlt? Dann haben Gläubiger das Recht, ihre Forderungen durchzusetzen.

Dabei sind die folgenden Schritte üblich:

I. Außergerichtliche Mahnung

Zunächst schicken Gläubiger Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung, die **schriftliche Mahnung**. Dieser Brief ist ein ernstes Signal, das Sie nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

Tipp

Prüfen Sie sofort, ob die Zahlungsaufforderung wirklich berechtigt ist. Ist dies der Fall, sollten Sie sich umgehend mit der Gläubigerin/dem Gläubiger in Verbindung setzen, um ggf. für den Rest eine Ratenzahlung oder eine Stundung zu vereinbaren. Achten Sie bei den Verhandlungen darauf, dass Ihnen aus der Stundungs-/Ratenvereinbarung keine (allzu hohen) zusätzlichen Kosten erwachsen.

Lassen Sie sich nicht in Ihrer augenblicklichen Notlage durch ein verlockendes Angebot von dritter Seite zu einer unüberlegten und überstürzten weiteren Kreditaufnahme verleiten, die ihrerseits neue Kosten verursacht (Umschuldung).

Wenn Sie beispielsweise Ihre Miete oder Kreditrate nicht zum vereinbarten Termin zahlen (können), geraten Sie automatisch in Zahlungsverzug. Ohne fest vereinbarten Zahlungstermin bedarf es einer ersten Zahlungsaufforderung (Mahnung) des Gläubigers, um Sie in Verzug zu setzen.

Von da an dürfen Gläubiger zusätzlich Verzugszinsen verlangen. Der gesetzliche Verzugszins als Mindest-Verzögerungsschaden orientiert sich am amtlichen Basiszinssatz (= 1,13% vom 1. 7. bis 31. 12. 2004). Dessen Verlauf ist aus dem Wirtschaftsteil der Zeitungen und im Internet unter www.forum-schuldnerberatung.de/service/zins.htm ersichtlich. Von privaten Schuldnerinnen und Schuldner (= Verbrauchern) dürfen ohne weiteren Schadensnachweis 5 Prozentpunkte (%) über dem Basiszinssatz verlangt werden. Im gewerblichen Bereich sind mindestens 8% über Basiszinssatz zulässig. Bei Immobiliendarlehen, die durch Hypothek/Grundschuld abgesichert sind, dürfen Verzugszinsen mit mindestens 2,5% über Basiszins berechnet werden. Kann der Gläubiger einen höheren Verzögerungsschaden nachweisen (z. B. durch einen Kontoauszug mit entsprechendem Sollzins), kann er seinen konkret höheren Zinsschaden ersetzt verlangen.

II. Inkassobüros

Viele Gläubiger bedienen sich zur Eintreibung ihrer Forderungen fremder Hilfe. Vorgerichtlich werden – neben Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten – besonders häufig Inkassounternehmen eingesetzt. Inkassobüros sind private Unternehmen, die im Auftrag der Gläubiger tätig werden und deren Forderungen beizutreiben versuchen.

Die Kosten, die dem Gläubiger durch den Inkassoauftrag entstehen, müssen von Ihnen nur dann übernommen werden, wenn Sie sich aufgrund der Mahnung oder der nicht fristgemäßen (Raten-)Zahlung in Zahlungsverzug befinden und wenn der Gläubiger erwarten durfte, dass Sie ohne Einschaltung des Gerichts zahlen werden (können). Hatten Sie dem Gläubiger bereits vor dem Inkassoauftrag mitgeteilt, dass Sie zahlungsunfähig sind oder die Forderung nicht für berechtigt halten, bzw. war Ihre mangelnde Leistungsfähigkeit für den Gläubiger sonst offensichtlich, dann war es sinnlos, das Inkassobüro einzuschalten.

Gläubiger müssen die Kosten der Beitreibung möglichst gering halten (Schadensminderungspflicht)! Wenn Ihre Sache dann doch vor Gericht kommt und dort zusätzlich zum Inkassobüro noch ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin für den Gläubiger auftritt, dann sollten Sie darauf achten, dass die unberechtigten Inkassokosten nicht zusätzlich (im Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid bzw. in der Klageschrift) geltend gemacht werden. Auch müssen längst nicht alle Kosten, die von Inkassobüros berechnet werden, tatsächlich von Ihnen übernommen werden. Umstritten sind z. B. Kontoführungskosten, Einigungsgebühren für einfache Ratenvereinbarungen sowie Nachnahmekosten. Ein Mahnschreiben darf nur max. 4,00 € kosten, und wenn (angeblich) jede Woche ein Mahnschreiben versandt oder das Einwohnermeldeamt (EMA) gleich mehrmals angefragt wurde, obwohl Sie gar nicht umgezogen sind, dann stehen dem Gläubiger/Inkasso diese Schadensposten nicht zu.

Tip

Unterschreiben Sie grundsätzlich kein vorformuliertes Schuldanerkenntnis und keine vorformulierte Ratenzahlungsvereinbarung eines Inkassodienstes ohne gründliche Prüfung.

Prüfen Sie vor jeder Zahlung die von dem Inkassobüro geltend gemachte Forderung. Bitten Sie um eine detaillierte Forderungsaufstellung. Lassen Sie sich ggf. die Abtretungserklärung oder die Geldempfangsvollmacht – unterschrieben von der Gläubigerin/dem Gläubiger – vorlegen, bevor Sie an das Inkassobüro zahlen.

Inkassobüros dürfen Sie nicht in unlauterer Weise unter Druck setzen (z. B. mit nächtlichen Telefonanrufen oder aufdringlichen Außendienstmitarbeitern, die Ihre Wohnung trotz Aufforderung nicht verlassen). Gegen solch rechtswidrige Praktiken können Sie sich beim Amts-/Landgerichtspräsidenten am Geschäftssitz des Inkassounternehmens beschweren oder in krassen Fällen Strafanzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft erstatten. Dabei wird Sie Ihre Schuldnerberatungsstelle vor Ort unterstützen.

Manche mittelständischen Betriebe und Handwerker verkaufen ihre gesamten Außenstände (mit Preisabschlag) an Factoring-Unternehmen/Inkassobüros, um gleich Geld in die Kasse zu bekommen. Damit geht die Forderung rechtlich und wirtschaftlich auf den Käufer über, und Sie haben mit dem Ursprungsgläubiger nichts mehr zu tun! Der neue Forderungsinhaber darf Ihnen für seine eigenen Bemühungen keine zusätzlichen Inkassokosten mehr in Rechnung stellen.

III. Mahnbescheid

Wird auf die schriftliche Mahnung nicht reagiert bzw. ein gesetzter Zahlungsstermin nicht eingehalten, können Gläubiger einen Mahnbescheid beantragen.

Den Mahnbescheid erlässt das für den Wohnsitz bzw. Geschäftssitz der Gläubigerin/des Gläubigers zuständige Amtsgericht. Das Gericht prüft weder Inhalt noch Richtigkeit der Gläubigerangaben! Der Mahnbescheid ist eine Aufforderung an Sie, der Gläubigerseite eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dem Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen.



Tipp

Kontrollieren Sie zunächst anhand Ihrer Unterlagen (z. B. Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge, Zahlungsbelege), ob die Forderung berechtigt ist, denn das Gericht hat die Behauptungen des Gläubigers/der Gläubigerin ungeprüft übernommen. Dabei sollten Sie auch auf in Rechnung gestellte Verzugszinsen und Inkassokosten achten.

Ab Zustellung des Mahnbescheids haben Sie zwei Wochen Zeit, um gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder Teilwiderspruch (z. B. begrenzt auf

überhöhte Verzugszinsen oder unberechtigte Inkassokosten) einzulegen. Eine Begründung des (Teil-)Widerspruchs ist nicht erforderlich, aber ratsam!

Dem Mahnbescheid liegt bereits ein Widerspruchsformular bei. Schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an das zuständige Amtsgericht zurück, wenn die geforderten Zahlungen ganz oder teilweise unbegründet sind. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, lassen Sie sich auf jeden Fall vorher von einer Beratungsstelle beraten oder befragen Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, indem Sie von der Beratungshilfe Gebrauch machen (siehe auch Seite 61).

Besteht der vom Gläubiger per Mahnbescheid geltend gemachte Anspruch zu Recht, dann macht ein Widerspruch keinen Sinn. Der Gläubiger würde das anschließende Gerichtsverfahren für sich entscheiden, und Sie müssten noch zusätzlich für die Verfahrenskosten aufkommen.

IV. Vollstreckungsbescheid

Soweit kein Widerspruch erhoben wird, erlässt das Gericht auf Antrag der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht, die Forderung zwangsweise, z. B. mithilfe von Gerichtsvollzieherinnen/ Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber einzufordern. Der Vollstreckungsbescheid wirkt also wie ein Gerichtsurteil und wird Ihnen ebenfalls durch die Post oder durch Gerichtsvollzieher zugestellt.

Jetzt ist die Situation kritisch, aber es ist noch nicht zu spät!

Tipp

Sie sollten gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von zwei Wochen (Teil-)Einspruch einlegen, wenn die Forderung ganz oder teilweise unbegründet ist. Es genügt Ihre persönliche Erklärung des Einspruchs vor Gericht oder ein einfacher Brief, oder Sie nutzen am besten den Einspruch-Vordruck, der dem Vollstreckungsbescheid beiliegt. Der Einspruch muss dem Amtsgericht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist zugehen.

Für den Fall, dass Sie unverschuldet (z. B. wegen Krankheit oder Inhaftierung) die Einspruchsfrist nicht einhalten konnten, gibt es – wie bei allen Ausschlussfristen – die Möglichkeit, „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ zu beantragen. Um die Fristversäumnis zu heilen, müssen Sie gleich nach Wegfall des Hinderungsgrundes Ihren (Teil-)Einspruch nachholen und dem Gericht glaubhaft machen, dass Sie an der Verzögerung schuldlos waren (z. B. durch ein ärztliches Attest oder Haftbescheinigung).

Sie sollten gleichzeitig mit dem (Teil-)Einspruch die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Der (Teil-)Einspruch hat die Wirkung, dass der Vollstreckungsbescheid nicht rechtskräftig wird. Er ist aber „vorläufig vollstreckbar“. Schon jetzt kann Ihre Habe oder Ihr Lohn sicherheitshalber gepfändet werden, auch wenn später in der Sache eine andere Entscheidung getroffen wird.

V. Titulierung der Forderungen

Wird gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgemäß Einspruch eingelegt, so wird er rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er jetzt amtlich fest, dass dem Gläubiger dieser Anspruch zusteht, und Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren.

Titulierte Forderungen verjähren grundsätzlich erst nach 30 Jahren. Andere Vollstreckungstitel sind insbesondere Urteile, Prozessvergleiche, öffentliche Urkunden (z. B. Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt) und notarielle Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Tip

Achten Sie stets darauf, dass Ihnen der Vollstreckungstitel im Original ausgehändigt wird, sobald alles bezahlt oder die Forderung auf sonstige Weise beglichen ist.

Sollte die Forderung Ihres Gläubigers berechtigt sein und sollten Sie zahlen wollen, aber derzeit nicht zahlen können und besteht die Gläubigerseite auf einem Vollstreckungstitel, dann können Sie – um Kosten zu sparen – ein notarielles Schuldanerkennnis anbieten. Sie müssen also bei unstreitigen Forderungen nicht das übliche kostspielige Verfahren mit Inkasso, Anwalt, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid über sich ergehen lassen.

Wenn Sie Ihre Zahlungsunfähigkeit frühzeitig belegen (z. B. durch Sozialhilfebescheid oder Hinweis auf eidesstattliche Versicherung – vgl. Seite 22), sind die Gläubiger in der Regel bereit, die Notargebühr vorzustrecken. Die Notarkosten sind viel niedriger als die Gerichts- und Anwaltskosten, wovon letztlich auch Sie profitieren.

Mit Ihrer Unterschrift beim Notar entsteht ein Vollstreckungstitel. Vorher prüfen Sie bitte genau, dass alle anzuerkennenden Forderungsteile Ihrem Gläubiger wirklich zustehen (Vorsicht bei Schuldanerkennnissen, die von Inkassoseite vorformuliert sind!).

VI. Zwangsvollstreckung

Wenn Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben wollen, müssen sie über einen der vorgenannten Vollstreckungstitel verfügen. Die häufigsten **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** sind die Sachpfändung, die eidesstattliche Versicherung und die Forderungspfändung mit Zugriff auf Lohn/Gehalt, Sozialleistungen, Bankguthaben, Kontogutschrift usw.

1. Sachpfändung

Für die Pfändung beweglicher Sachen sind die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher zuständig. Die Gläubiger erteilen diesen unter Vorlage ihres Titels einen Vollstreckungsauftrag (der jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden kann). Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie den Zutritt oder werden Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause angetroffen, wird jedoch innerhalb weniger Tage eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen, was alles zusätzliche Kosten verursacht.

Tipp

Um Ärger und Kosten zu sparen, sollten Sie in die Wohnungsdurchsuchung einwilligen (zumal nur selten etwas mitgenommen wird).

Unpfändbare Gegenstände

Ihre **notwendige** und angemessene **Wohnungsausstattung**, d. h. Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Farbfernseher, sind unpfändbar. Auch die gebrauchte Waschmaschine, Spülmaschine oder das Videogerät wird Ihnen die

Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher in der Regel belassen, da Abtransport und Versteigerung teurer kämen als der Erlös aus der Versteigerung.

Unpfändbar sind auch Gegenstände, die Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung dienen (z. B. der Pkw eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder Studentin).

Auch muss Ihnen der Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zum nächsten Lohnzahlungstermin oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistung als unpfändbarer Anteil zusteht. (Zur Berechnung des unpfändbaren Anteils siehe Seite 77.)

Tipp

Nur Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sowie Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtkassen, Hauptzollämter oder Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen!

Halten Sie das Vorgehen der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher für rechtswidrig, können Sie als Rechtsbehelf bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht eine sog. Erinnerung einlegen und das Vorgehen dort überprüfen lassen.

Bei Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten müssen Sie sich zunächst an deren Behörde (Stadtkasse, Hauptzollamt oder Finanzamt) wenden.

2. Eidesstattliche Versicherung

Wenn Vollstreckungsversuche nicht zum Erfolg führen oder aussichtslos scheinen, sind Sie verpflichtet, auf Antrag eines Gläubigers bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abzugeben (früher „Offenbarungseid“ genannt). Dazu müssen Sie einen mehrseitigen Vordruck – das sog. Vermögensverzeichnis – ausfüllen und die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern. Vorsätzliche und fahrlässige Falschangaben sind strafbar. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt oft im unmittelbaren Anschluss an eine erfolglose Sachpfändung.

Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, Ihre **gesamte Vermögenssituation offen zu legen**. Insbesondere erfahren Gläubiger dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen VL-Sparvertrag oder ein Bausparguthaben usw. verfügen.

Tipp

Wenn Sie glaubhaft versichern können, dass Sie die Forderung dieses Gläubigers/dieser Gläubigerin innerhalb der nächsten sechs Monate tilgen werden, können Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher das Verfahren um ein halbes Jahr aufschieben. Dies ist allerdings deren Ermessensentscheidung.

Wollen Sie die eidesstattliche Versicherung nicht gleich zu Hause abgeben, werden Sie zum Termin geladen. Erscheinen Sie nicht zum festgesetzten Termin oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden!

Sie könnten auf Antrag der Gläubiger in **Erzwingungshaft** genommen werden (falls diese die Kosten dafür vorstreckten). Die Haft dauert jedoch nur so lange, bis Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben (maximal sechs Monate). Die Haftentlassung hängt also nicht davon ab, ob Sie die Schuld bezahlen (können)!

Nach Erlass des Haftbefehls und nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden Sie grundsätzlich für **drei Jahre** beim zuständigen Amtsgericht **im Schuldnerverzeichnis** geführt. Damit verlieren Sie (endgültig) Ihre Kreditwürdigkeit. Kreditauskunfteien (z. B. die SCHUFA) werten die Schuldnerverzeichnisse bundesweit aus und geben die Informationen an ihre Mitglieder (z. B. Banken) weiter, sodass Sie spätestens jetzt mit der Kündigung Ihres Dispo-Kredits rechnen müssen.

Tipp

Gegenüber Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern müssen Sie an Eides statt erklären, dass die Angaben in dem von Ihnen auszufüllenden schriftlichen Vermögensverzeichnis vollständig und richtig sind. Durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar! Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die eidesstattliche Versicherung hinzuweisen. Ansonsten machen Sie sich strafbar! Dies gilt auch, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Die **Löschung** Ihres Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt **automatisch nach drei Jahren** (zum Jahresende). Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie die Befriedigung derjenigen Gläubigerin/desjenigen Gläubigers nachweisen, die/der die eidesstattliche Versicherung veranlasst hatte. Am besten lassen Sie sich von ihr/ihm das Original ihres/seines Titels („vollstreckbare Ausfertigung“) aushändigen und legen dies beim Amtsgericht – Schuldnerverzeichnis – mit vor.

3. Forderungspfändung

Bei jeder Forderungspfändung erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird dem sog. Drittschuldner (d. h. der Person, gegen die Sie selbst eine Forderung haben) zugestellt.

Drittschuldnerinnen/Drittschuldner können sein: Ihr Arbeitgeber, Ihr Lebensversicherer, Ihre Bausparkasse, Ihr Untermieter oder Ihr Vermieter (in Bezug auf Ihre Mietkaution). Diese dürfen nach Erhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht mehr an Sie auszahlen, sondern müssen (später) an die pfändende Gläubigerin/den Gläubiger als neue Forderungsinhaber leisten.

Gegen die Pfändung Ihrer Guthaben bei der Bausparkasse, auf dem Banksparbuch oder aus einer Kapitallebensversicherung können Sie sich (noch) nicht mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen. Zurzeit prüft die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundestages, wie sich Altersvorsorgevermögen in angemessenem Umfang vor dem totalen Pfändungszugriff schützen und damit Altersarmut vermeiden lässt.

Um die Existenzgrundlage der Schuldnerinnen/Schuldner zu sichern, ist für bestimmte laufende Einkünfte kraft Gesetzes ein spezieller **Schuldnerschutz** vorgesehen:

a) Schuldnerschutz bei Lohnpfändung

Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Der pfändbare Betrag muss so lange an die/den zuerst pfändende Gläubigerin/Gläubiger abgeführt werden, bis deren/dessen titulierte Forderung einschließlich Zinsen und Kosten ausgeglichen ist. Erst wenn die erstrangige Forderung insgesamt (einschließlich Zinsen und Kosten) bezahlt ist, kommt der zweitschnellste Pfändungsgläubiger zum Zuge.

Bei jedem Arbeitsplatzwechsel (= Wechsel des Drittschuldners) wird der Pfändungswettlauf um die erste Rangstelle neu gestartet. Gläubiger mit einer wirksamen Sicherungsabtretung (meist „Lohnabtretung“ genannt, aber es werden darin auch die pfändbaren Teile der Sozialleistungen, Renten und Abfindungen abgetreten) haben dabei „die Nase vorn“, denn für den Vorrang der Abtretung entscheidet das Datum der Unterzeichnung der Abtretung, auch wenn diese erst später offen gelegt wird. Manche Arbeitgeber schützen sich zwischenzeitlich vor diesen Zusatzbelastungen, indem sie die Berücksichtigung von Lohnabtretungen im Tarifvertrag (z. B. Baugewerbe) durch eine Betriebsvereinbarung oder im Einzelarbeitsvertrag ausschließen.

Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages haben Arbeitgeber von Ihrem Nettoeinkommen (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) auszugehen. Vor Anwendung der Pfändungstabelle sind außerdem zu Ihren Gunsten die folgenden **unpfändbaren Lohnanteile** herauszurechnen:

- ! die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto),
- ! die Hälfte des Weihnachtsgeldes – maximal 500 €,
- ! ein (zusätzliches) Urlaubsgeld,
- ! Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- ! Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Treueprämien,
- ! monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-)Verträge.

Erst nachdem der Arbeitgeber Ihr Nettoeinkommen auf diese Weise „bereinigt“ hat, darf die nachfolgend beschriebene Pfändungstabelle zur Anwendung kommen.

Tipp

Im Falle einer drohenden Lohnpfändung sollten Sie Ihrem Arbeitgeber in einem offenen Gespräch Ihre persönlichen Lebensumstände samt Unterhaltspflichten darlegen. Auf diese Weise lässt sich eine Belastung Ihres Arbeitsverhältnisses am ehesten vermeiden.

b) Pfändungsfreigrenzen

Seit dem 1. Januar 2002 gibt es eine neue **Pfändungstabelle**, die bundeseinheitlich gültig ist. Sie stellt das Existenzminimum der Schuldnerinnen/Schuldner sicher und soll zugleich deren Arbeitsmotivation aufrechterhalten. Die Tabelle einschließlich Rechenbeispiel ist als Anlage III (siehe ab Seite 72) abgedruckt. Sie können daraus ersehen, dass sich eine Steigerung des Einkommens – trotz laufender Pfändung – auch für Sie lohnt.

Die Tabelle wird zum 1. Juli 2005 – und danach alle zwei Jahre – überprüft und ggf. angepasst.

Anwendung der Pfändungstabelle

Ausgehend vom bereinigten Nettolohn ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Anzahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen gegenüber:

- ! Verwandten in gerader Linie (d. h. Kinder, Eltern, Enkel),
- ! Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- ! Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- ! Müttern und Vätern, die ein gemeinsames Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten,
- ! Müttern generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

Tipp

Weisen Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Lohnbüro frühzeitig alle Unterhaltspflichten nach, denen Sie nachkommen (müssen).

Wie Sie anhand der Tabelle leicht überprüfen können, verbleiben Ihnen jeweils von einem Mehrverdienst in Höhe von 100 €

- als Alleinstehendem 30% – ab 930 € Freibetrag,
- bei einer gesetzl. Unterhaltspflicht 50% – ab 1.280 € Freibetrag,
- bei zwei gesetzl. Unterhaltspflichten 60% – ab 1.470 € Freibetrag,
- bei drei gesetzl. Unterhaltspflichten 70% – ab 1.670 € Freibetrag,
- bei vier gesetzl. Unterhaltspflichten 80% – ab 1.860 € Freibetrag,
- bei fünf und mehr gesetzl. Unterhaltspflichten 90% – ab 2.060 € Freibetrag.

Die Pfändungstabelle endet derzeit bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 2.851 €. Nur der darüber hinausgehende Einkommensteil wäre zu 100% an Ihre Gläubiger abzuführen.

Anhebung der Pfändungsgrenze

Das **Vollstreckungsgericht kann** auf Ihren Antrag hin die **Pfändungsgrenze** individuell **anheben**. Dies ist im Einzelfall (nach Abwägung mit den Gläubigerbelangen) möglich wegen:

- besonderer beruflicher Bedürfnisse, z. B. hohe Pendlerkosten, Fortbildungsaufwand, Kinderbetreuungskosten,
- besonderer persönlicher Bedürfnisse, z. B. Diätkosten, Zuzahlung zur notwendigen Zahnsanierung, Wohnungsausstattung/Kautions nach trennungsbedingtem Auszug aus der ehelichen Wohnung.

Strengere Maßstäbe gelten bei der Festsetzung Ihres notwendigen Lebensunterhalts, wenn es um die Pfändung wegen Ansprüchen auf laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückständen aus dem letzten Jahr oder „entzogenem“ Unterhalt bzw. wegen Schadensersatzansprüchen aus einer vorsätzlich begangenen Straftat geht. Einzelheiten dazu wird Ihnen Ihr Schuldnerberater/Ihre Schuldnerberaterin gerne erläutern.

c) Pfändung von Sozialleistungen

Die gleichen Regeln und Pfändungsgrenzen wie bei der Lohnpfändung gelten auch, wenn Ihr Anspruch auf eine laufende Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion gepfändet ist.

So wenden die Pfändungstabelle automatisch an:

- ! das Arbeitsamt bei Pfändung von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld,
- ! der Rentenversicherungsträger bei Pfändung von Altersrente, Hinterbliebenenrente oder Übergangsgeld,
- ! die Krankenkasse bei Pfändung von Krankengeld.

Tip

Damit die richtige „Spalte“ der Tabelle zur Anwendung kommt, sollten Sie auch beim zuständigen Sozialleistungsträger frühzeitig Ihre Unterhaltspflichten nachweisen.

Unpfändbar sind insbesondere die folgenden **zweckgebundenen Sozialleistungen**:

- ! Bundeserziehungsgeld (und vergleichbare Leistungen der Länder),
- ! Pflegegeld,
- ! Kindergeld,
- ! Leistungen der Sozialhilfe.

Das **Wohngeld** bzw. der Lastenzuschuss kann ab 1.1.2005 **nur** noch **zur Sicherung Ihrer derzeitigen Wohnung gepfändet** und auf Gläubigerantrag mit anderen Einkünften zusammengerechnet werden.

d) Kontopfändung

Ihre Gläubiger können Ihre laufenden Einkünfte sowie einmalige Ansprüche nicht nur direkt „an der Quelle“ (Lohnpfändung) pfänden. Auch eine Kontopfändung steht Ihren Gläubigern offen, und sie wird – immer häufiger – **parallel dazu** eingesetzt. Wenn Gläubiger durch eine Kontopfändung auf Ihr aktuelles Konto(guthaben) und auf Ihre künftigen Gutschriften zugegriffen haben, gilt es zu unterscheiden:

7-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen

Werden auf Ihrem Konto Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Sozialrenten, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss) gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von **7 Tagen seit der Kontogutschrift** (nicht Datum des Kontoauszugs) generell unpfändbar.

Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt oder wenn Sie der Bank (z. B. mit dem Sozialhilfebescheid) nachweisen, dass die Gutschrift aus einer Sozialleistung resultiert. Innerhalb der 7-Tage-Frist **benötigen** Sie zur Freigabe **keinen Gerichtsbeschluss!**

Ihre Bank ist kraft Gesetzes verpflichtet, den gesamten gutgeschriebenen Betrag an Sie auszuzahlen bzw. Ihre Überweisungsaufträge auszuführen.

Dabei ist auch unbeachtlich, ob die Bank selbst noch Forderungen gegen Sie hat oder Ihr Dispo-Kredit überzogen ist. Zu Ihren Rechten gegenüber der Bank siehe auch Seite 58 unter „Girokonto auf Guthabenbasis“ und „Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute“, Seite 59.

Tipp

Sorgen Sie dafür, dass die auf Ihrem Konto eingehenden Sozialleistungen innerhalb der 7-Tage-Frist für Ihre Existenzsicherung (Überweisung von Miete, Strom usw.) verwandt werden, oder heben Sie Ihr (Rest-)Guthaben regelmäßig ab.

Die Kontopfändung erfasst automatisch auch alle künftigen Gutschriften!

Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen

Mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Ihrer kon- toführenden Bank ist Ihr **Konto sofort gesperrt**. Ausgenommen bleiben allein die zuvor beschriebenen Sozialleistungs-Gutschriften.

Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge für Miete, Strom u. Ä. mehr ausgeführt werden. Auch bekommen Sie am Automaten kein Bargeld mehr. Vielmehr wird Ihre Kreditkarte eingezogen.

Achtung: Bei einer Kontopfändung gelten die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nicht automatisch!

Tipp

Sie müssen sich umgehend an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ihres Wohnortes wenden und dort mündlich („zu Protokoll der Geschäftsstelle“) oder schriftlich die Freigabe der unpfändbaren Teile Ihres Arbeitseinkommens beantragen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber vorliegt und Ihnen nur noch der unpfändbare Anteil überwiesen wird.

Das Gleiche gilt, wenn Sie die 7-Tage-Frist bei Sozialleistungen versäumt haben. Pfänden mehrere Gläubiger nacheinander das Konto, müssen Sie jeweils einen neuen Kontopfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht beantragen.



Liegt der Bank nicht innerhalb von 14 Tagen der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts vor, wird sie das Guthaben an die pfändende Gläubigerin/ den pfändenden Gläubiger auszahlen bzw. mit ihrer eigenen (Kredit-)Forderung verrechnen. Hier ist große Eile geboten! Die Frist läuft ab Zustellung des Beschlusses an die Bank, aber Sie erfahren oft erst später davon.

Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Überschuldung stellt eine außerordentliche Belastung für die ganze Familie dar. Es wäre falsch, nun einfach zu resignieren, Mahnungen zur Seite zu legen und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Stattdessen sollten Sie sich mit der Bitte um Rat und Unterstützung an diejenigen wenden, die in dieser Situation wirklich weiterhelfen können: die **Schuldnerberatungsstellen**.

Seit Anfang der 80er Jahre bieten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland überschuldeten Personen und Familien Beratung und Unterstützung bei der Lösung ihrer finanziellen und persönlichen Probleme an. Nach dem Sozialrecht (§ 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 Abs. 2 SGB II) sind die Kommunen aufgefordert, Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Beraten werden kann jeder private Haushalt, der hilfebedürftig ist oder dem der soziale Abstieg droht. Die Sozialämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen können überschuldeten Menschen eine Schuldnerberatungsstelle vermitteln. Daneben gibt es Schuldnerberatungsstellen, die auf Grundlage der Insolvenzordnung (§ 305 InsO) von den Ländern als Insolvenzberatungsstellen anerkannt sind, um Überschuldeten die Restschuldbefreiung nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren zu ermöglichen. Derzeit arbeiten etwa 1.050 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in den alten und neuen Bundesländern. Die Anschriften der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern können Sie bei Ihrem Sozialamt, im Internet oder per Telefon erfahren.

Die Internetadresse lautet: **www.forum-schuldnerberatung.de**

Die Telefonhotline: 0 18 01/90 70 50

ist Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr für Sie freigeschaltet. Der Anruf kostet Sie in der Zeit von 9 bis 18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute (nur Anrufe aus dem Festnetz).

Träger von Schuldnerberatungsstellen sind größtenteils der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt oder Verbraucherberatungsstellen sowie die Sozialämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Tipp

Die Beratung in diesen Schuldnerberatungsstellen ist für Überschuldete (in der Regel) kostenlos. Demgegenüber erheben kommerzielle Schuldenregulierer fast immer Gebühren. Für den Fall, dass Sie einen kommerziellen Schuldenregulierer wählen, sollten Sie sich im Vorfeld hinsichtlich der Seriosität informieren. Das kann Geld und Ärger sparen, denn einige dieser kommerziellen Schuldenregulierer arbeiten unseriös, zum Teil ist ihr Handeln sogar als kriminell einzustufen.

In der Praxis wird Schuldnerberatung im Wesentlichen durch zwei unterschiedliche Beratungskonzepte angeboten:

- Schuldnerberatungsstellen mit auch auf das Verbraucherinsolvenzverfahren spezialisierten Fachteams,
- Schuldnerberatungsstellen, in denen neben Schuldnerberatung auch andere soziale Beratungsaufgaben wahrgenommen werden, sog. integrierte Beratung.

In den Schuldnerberatungsstellen arbeiten professionell ausgebildete Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Sozialarbeit, Rechtswissenschaft, Ökotrophologie, Bankwesen). Der aktuelle Wissensstand der Beratungskräfte wird durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung gesichert. Sie sind mit den Problemen der Überschuldung vertraut, sodass sie Ihnen mit Rat und Tat zur Bewältigung Ihrer Situation zur Seite stehen können.

Schuldnerberatung hilft Ihnen, wesentliche Faktoren Ihrer Überschuldung zu erkennen, z. B.:

- Haben Sie nach Änderung Ihrer Lebenssituation (Scheidung, Tod der Partnerin/des Partners) Ihre Einnahmen-Ausgaben-Situation geprüft?
- Wie lassen sich Ihre Ausgaben dem durch Arbeitslosigkeit/Wegfall von Überstunden verringerten Einkommen anpassen?

- | Fehlt Ihnen der Überblick über Einnahmen und Ausgaben? Haben Sie Probleme mit der Haushaltsführung? Überschätzen Sie Ihre Zahlungsfähigkeit?
- | Spielen Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Spiel) bei Ihnen eine Rolle?

Die Fachkräfte in der Schuldnerberatung helfen bei drohendem Wohnungsverlust oder drohender Energiesperre. Sie werden gemeinsam mit Ihnen versuchen, Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, und setzen sich ggf. mit Kreditinstituten und anderen Gläubigern oder deren Vertretern in Verbindung.

Der Gang zu einer Schuldnerberatungsstelle lohnt sich für Sie immer.

Je frühzeitiger Sie eine Beratungsstelle aufsuchen, desto einfacher wird sich dieser Prozess möglicherweise gestalten. Wenn Sie überschuldet sind, arbeitet die Zeit gegen Sie (z. B. durch zusätzliche Mahngebühren, Zinszahlungen, Verstreichen von Einspruchsfristen). Je länger Sie vergeblich versuchen, Ihre Überschuldungsprobleme selbst zu lösen, desto schwieriger und langfristiger wird Ihre Schuldenregulierung.

In der Vergangenheit konnten Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater bei jeder/jedem dritten Überschuldeten die Beratung erfolgreich abschließen, d. h., die Überschuldeten haben durch die Regulierung der Schulden ihr Leben wieder in den Griff bekommen.

Die Entschuldung dauert in der Regel mehrere Jahre, aber das **schuldenfreie Leben ist wieder in Sicht!**

A. Ablauf einer Schuldnerberatung

Eine Lebenssituation, wie sie durch Überschuldung entsteht, sollte nicht als ausweglose Situation hingenommen werden. In einer solchen kritischen Lebenslage gilt es, den Dingen gerade nicht ihren Lauf zu lassen, sondern allen Mut zusammenzunehmen und Schritte zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Die Beratung in Schuldnerberatungsstellen kann dann erfolgreich sein, wenn Sie die Bemühungen der Schuldnerberater/Schuldnerberaterinnen aktiv unterstützen. Fassen Sie Vertrauen, dann lassen sich zumeist die Schulden Schritt für Schritt abbauen.

Schuldnerberatung ist ein Prozess, der in der Regel nach folgenden Schritten verläuft:

Erste Kontaktaufnahme

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist telefonisch. Sie rufen selbst bei einer Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe an und lassen sich einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch geben oder Sie werden vom Sozialamt oder der Arbeitsagentur an eine Schuldnerberatungsstelle vermittelt.

Tipp

Weisen Sie die Beratungsstelle nachdrücklich darauf hin, falls Ihre Existenz akut gefährdet ist und Wohnungsverlust, Energiesperre oder Inhaftierung drohen bzw. wenn Sie vom Zugang zu Geld und Konto abgeschnitten sind. Dann müssen bereits vor Aufnahme der umfassenden Beratung (die oft mit Wartezeiten verbunden ist) existenzsichernde Schritte unternommen werden.

Wartezeiten

Es kann vorkommen, dass Sie bei einer Schuldnerberatungsstelle wegen Arbeitsüberlastung nicht sofort einen Termin zur Schuldenregulierung erhalten. Diese Wartezeit bis zum ersten Gespräch können Sie bereits zum Sortieren Ihrer Unterlagen und zur Zusammenstellung der Forderungen nutzen. Einen Überblick über die Dinge, die Sie in dieser Zeit tun können, gibt Ihnen die als Anlage I abgedruckte **Checkliste** ab Seite 65.

Finanzielle Situation im Haushalt klären

Auch wenn Sie sofort einen Termin erhalten, sollten Sie, wie in der Checkliste beschrieben, vor dem ersten Gespräch Ihre Unterlagen sortieren.

Erstellen Sie außerdem eine möglichst vollständige **Schuldenliste**, und schreiben Sie alle monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts auf, z. B. in Form eines Haushaltsplans (siehe die beiden nächsten Seiten). So können Sie der Schuldnerberaterin/dem Schuldnerberater die Bestandsaufnahme über die aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation erleichtern.

Legen Sie bei der Schuldnerberatung diese Unterlagen einschließlich vorhandener Pfändungsbeschlüsse, Lohnbescheinigungen und Mahnungen vor.

Auch bei unvollständigen Unterlagen und Unklarheiten über die Schulden-situation ist der Gang zur Schuldnerberatungsstelle empfehlenswert. Dort wird gemeinsam mit Ihnen alles Fehlende besprochen und aufgearbeitet.

MONATLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Der Haushaltsplan wurde in Anlehnung an das Familienhaushaltsbuch der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft, gefördert durch das BMFSFJ, erstellt.

Monatliche Einnahmen	Betrag	€
Einkommen		
Lohn/Gehalt (netto)		€
Renten und Pensionen (netto)		€
Unterhaltszahlungen		€
Staatliche Zahlungen		
Arbeitslosengeld/-hilfe		€
Sozialhilfe		€
Wohngeld		€
Erziehungsgeld		€
Kindergeld		€
Rückerstattung von:		
Staat (z. B. Steuern)		€
Versicherungen (z. B. Krankenkasse)		€
Arbeitgeber (z. B. Spesen/Reisekosten)		€
Einnahmen aus Vermögen		
Zinsen/Prämien		€
Auflösung von Sparguthaben/Wertpapieren		€
Auszahlung der Bausparsumme/Lebensversicherung		€
Mieteinnahmen		€
Sonstige monatliche Einnahmen		€
Summe der Einnahmen		€

Monatliche Ausgaben	Betrag	€
Regelmäßige (fixe) Ausgaben		
Miete (kalt) bzw. Kredite für Haus oder Wohnung		€
Betriebs- oder Wohnnebenkosten		€
Energie (Strom, Gas)		€
Kfz: Steuern und Versicherungen		€
Sonstige Versicherungen: z. B. Lebensvers., Haftpflichtvers., private Krankenvers., Hausratvers., Rechtsschutzvers.		€
Sonstige Steuern: Grundstückssteuer, Zweitwohnungssteuer u. a.		€
Telefon, Handy		€
Rundfunk-/Fernsehgebühren/Kabel		€
Raten für Ratenverträge, z. B. bei Banken und Versandhäusern		€
Leasingraten		€
Sparverträge/Sparbeträge		€
Unterhaltsverpflichtungen		€
Abonnements/Vereinsbeiträge		€
Laufende (variable) Ausgaben		
Ernährung/Getränke		€
Bekleidung/Schuhe		€
Körper und Gesundheit		€
Haushalt		€
Bildung/Beruf		€
Freizeit/Hobby		€
Fahrtkosten/Benzin		€
Sonstige Ausgaben		€
Summe der Ausgaben		€
Monatliche Gesamteinnahmen		€
- monatliche Gesamtausgaben		€
= Überschuss/Defizit		€

Wege zur gemeinsamen Schuldenregulierung suchen

Eine erfolgreiche Schuldnerberatung ist nur durch Vertrauen und eine offene Zusammenarbeit von Hilfesuchenden und Beratungskräften möglich, und auch nur dann, wenn die Hilfesuchenden **aktiv mitarbeiten** und sich an die Vereinbarungen halten.

Im Hinblick auf die Forderungen der Gläubiger muss untersucht werden, ob diese zu Recht bestehen. Liegt z. B. ausnahmsweise eine Sittenwidrigkeit der Kredit-Mithaftung vor oder sind Forderungen bzw. Teile davon verjährt, können gegen die Gläubiger rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Sind die Forderungen berechtigt, wird versucht, durch Verhandlungen mit Gläubigern realistische Rückzahlungsmöglichkeiten für Sie zu finden.

Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater **überprüfen** auch, ob **Sie** alle **gesetzlichen Sozialleistungen** ausschöpfen, die Ihnen zustehen (z. B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Wohngeld, Kindergeld[zuschlag] oder Unterhaltsvorschuss für den Kindesunterhalt). Siehe auch Seite 62 staatliche Hilfen.

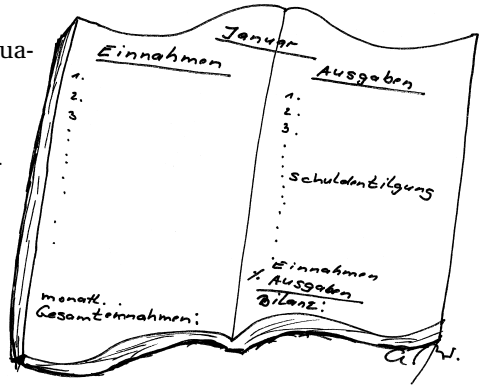
Bei (drohenden) Zwangsmaßnahmen seitens der Gläubiger (z. B. Pfändung, Zwangsräumung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) prüfen sie gemeinsam mit Ihnen, was zu tun ist und ob in Ihrem Fall Schuldnerschutzmaßnahmen möglich sind. Außerdem wird geprüft, ob in Ihrem Fall ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommt. In persönlichen Gesprächen und bei wachsendem Vertrauen zu Ihrer Schuldnerberaterin/Ihrem Schuldnerberater haben Sie die Möglichkeit, über Ihre persönliche, berufliche und familiäre Situation zu sprechen. Ihre persönlichen Angaben werden dabei selbstverständlich vertraulich behandelt.

Auskommen mit dem Einkommen

Bitte denken Sie immer daran, dass sich das Problem der Überschuldung nicht alleine durch die Beratung in der Beratungsstelle lösen lässt, sondern nur indem Sie aktiv mitwirken.

Da neue Schulden das Sanierungsziel gefährden und die Vertrauensbeziehung zu Ihrer Beraterin/Ihrem Berater untergraben, dürfen Sie keine **neuen Zahlungsverpflichtungen** eingehen bzw. **nur in Abstimmung mit Ihrer Schuldnerberaterin/Ihrem Schuldnerberater**.

Um Ihre Einnahmen- und Ausgabensituation auf lange Sicht hin zu verbessern, wird gemeinsam mit Ihnen nach Einsparmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen gesucht. Eine große Hilfe stellt dann der **Haushaltsplan** dar, der bereits zur Übersicht über Einnahmen, Ausgaben sowie die Schulden erstellt worden ist.



Auch das tägliche Führen eines Haushaltsbuches mit allen Einnahmen und Ausgaben kann das eigene Wirtschaften verbessern.

Haushaltsbücher erhalten Sie kostenlos beim Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ der Sparkassen-Finanzgruppe (Charlottenstr. 47, 10117 Berlin) oder den Sparkassenfilialen und bei einzelnen Schuldnerberatungsstellen sowie gegen Zahlung eines Unkostenbeitrags bei der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft (Mühlenstr. 8, 52080 Aachen, Tel.: 02 41/16 64 29) und der Verbraucherzentrale NRW e. V. (Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 02 11/38 09-0).

Die Schuldnerberaterin/der Schuldnerberater wird mit Ihnen Wege erörtern, wie Sie die Ausgaben Ihres Haushalts in Zukunft so steuern können, dass die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen.

Infrage kommt beispielsweise die Einteilung in Wochenbudgets (in Einzelfällen vielleicht auch Tagessätzen) – verbunden mit der Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgabenblöcke wie Versicherungen, Winterkleidung oder den Heizölvorrat.

Wie Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben sinnvoll planen, sagen Ihnen Verbraucherberatungsstellen oder der schriftliche Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ der Sparkassen. Siehe auch unter „Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung“, Seite 53.

Entschuldungsdauer

Entschuldung geht nicht von heute auf morgen. Schuldenbestandsaufnahme, hauswirtschaftliche Beratung und Schuldenregulierung sind ein Prozess, der sich meist über mehrere Jahre erstreckt. Im Idealfall besteht während der Entschuldungszeit ein ständiger Kontakt zwischen Ihnen und der Beraterin/dem Berater. Sollten Sie zwischendurch das Gefühl haben, Ihre Schulden nicht mehr abtragen zu können, dann können Sie mit professioneller Unterstützung rechnen.

B. Schuldnerberatung für Arbeitsuchende

Sind Sie arbeitslos oder ist Ihre Beschäftigung zeitlich befristet, dann bedenken Sie, dass sich (drohende) Lohnpfändungen wegen der daraus für die Arbeitgeber erwachsenden Mehrbelastungen oft als „Jobkiller“ erweisen. Sind der Arbeitsagentur Ihre finanziellen Probleme bzw. Ihre Überschuldung bekannt, kann sie bei den Vermittlungsbemühungen entsprechende Initiativen einleiten. Vertrauen Sie bei Arbeitslosigkeit Ihre Schuldenprobleme der Fallmanagerin/dem Fallmanager an und fragen Sie nach der Möglichkeit einer Schuldnerberatung. Ihre Angaben stehen unter Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Tipp

Erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Arbeitsagentur/Ihrem Jobcenter, ob und wo Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater zu sprechen sind.

Schuldenregulierung

Zur Schuldenregulierung bzw. Schuldenbefreiung stehen überschuldeten Haushalten zwei Wege offen. Die außergerichtliche Schuldenregulierung und die gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren, an deren Ende die Restschuldbefreiung steht.

Ein gerichtliches Verfahren findet nur statt, wenn keine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern erzielt wird.

A. Außergerichtliche Schuldenregulierung

Die außergerichtliche Einigung ist der „Königsweg“ bei der Schuldenregulierung. Hier geht es darum, alle anstehenden Zahlungsverpflichtungen, z. B. fällige Kreditraten oder unbezahlte Rechnungen, zu prüfen und zu ordnen und Regelungen mit allen Gläubigern zu treffen, die es Ihnen möglich machen, diese Schulden angemessen zu begleichen.

Schuldnerinnen/Schuldner und Gläubiger versuchen gemeinsam, sich auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans gütlich zu einigen.

Schuldnerberaterinnen/Schuldnerberater können durch ihr Fachwissen bei Gesprächen und Verhandlungen mit Gläubigern sehr hilfreich sein. Wie die Rückzahlung der Schulden gestaltet wird, hängt von der individuellen Situation der Schuldnerinnen/Schuldner ab und steht auch im Ermessen der Gläubiger.

Tipp

Es ist unbedingt erforderlich, alle Gläubiger in die außergerichtliche Einigung einzubeziehen.

B. Gerichtliche Schuldenregulierung mittels Verbraucherinsolvenzverfahren

Gläubiger können aus rechtskräftigen Urteilen und Vollstreckungsbescheiden 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Durch ein **Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (InsO) können Überschuldete unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Dank der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode sowie einer möglichen Stundung der Verfahrenskosten haben Überschuldete, deren redliche Bemühungen um eine angemessene freiwillige Einigung mit Gläubigern erfolglos bleiben, nun eine echte **Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang**.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein dreistufiges Verfahren: außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren und vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensphase.

Diese drei Stufen werden nachfolgend beschrieben.

I. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Ziel des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist die Einigung mit allen Gläubigern auf einen **Schuldenbereinigungsplan**.

Für Ihren außergerichtlichen Schuldenregulierungsplan, der alle Gläubiger einbeziehen sollte, gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sie können mit den Gläubigern alle Modalitäten frei vereinbaren und z. B. sachgerechte Regelungen über Stundungen, Ratenzahlungen, Schuldenerlass oder -teilerlass, Verwertung von Sicherheiten, Schonung bestimmter Vermögenswerte, Wiederaufleben der Forderung bei Zahlungsverzug, Verzinsung bzw. Zinsverzicht treffen.

Tipp

Bürgen und mitverpflichtete Personen können und sollten Sie in der Regel in den außergerichtlichen Regulierungsplan mit einbeziehen. Dadurch können Sie sicherstellen, dass auch diejenigen Personen, die für Ihre Schulden gebürgt haben bzw. als Mitverpflichtete haften, im Erfolgsfall von der außergerichtlichen Regulierung profitieren.

Anpassungsklauseln

Die **Aufnahme von Anpassungsklauseln** in die Zahlungsvereinbarungen regelt für den Fall der Verschlechterung Ihrer finanziellen Verhältnisse durch unvorhersehbare Ereignisse (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft/ Familienzuwachs u. a.) die Reduzierung/Anpassung der Zahlungen bzw. deren vorübergehende Aussetzung. Die Interessen der Gläubiger werden dabei durch entsprechende Anpassungsklauseln bei erheblicher Einkommensverbesserung berücksichtigt.

Kernpunkte der Zahlungsvereinbarung sollten die Anpassung an veränderte Einkommensverhältnisse bzw. Unterhaltspflichten sein. Auf alle Fälle müssen Sie den **Verzicht auf Zwangsvollstreckungen während der Dauer des Zahlungsvergleichs vereinbaren** und sich den Restschulderlass sowie die Aushändigung des Originalschuldtitels bei vertragsgemäßer Leistungserfüllung zusichern lassen.

Vorausgesetzt, alle Gläubiger stimmen Ihrem Schuldenbereinigungsplan zu und Sie halten die Vereinbarungen ein, dann sind Sie am Ende Ihre restlichen Schulden los (vorausgesetzt, Sie haben keine Gläubiger vergessen!).

Wenn eine Einigung nicht gelingt, benötigen Sie zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Bescheinigung von einer so genannten geeigneten Person oder Stelle, dass der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist. Die wesentlichen Gründe des Scheiterns sind anzugeben und der gescheiterte Plan ist beizufügen.

Geeignete Personen sind **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater** und **Notarinnen/Notare**. **Geeignete Stellen** sind Schuldnerberatungsstellen, die nach den Ausführungsgesetzen der Bundesländer als **Insolvenzberatungsstellen** anerkannt sind.

II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht an Ihrem Wohnort das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Im amtlichen Antragsvordruck sind folgende Angaben enthalten, oder es müssen von Ihnen beigefügt werden:

- ! Bescheinigung der geeigneten Stelle oder Person über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung unter Beifügung des gescheiterten Schuldenbereinigungsplans und unter Angabe der wesentlichen Gründe des Scheiterns,
- ! Antrag auf Restschuldbefreiung,
- ! zusammenfassende Übersicht und detailliertes Verzeichnis Ihres Einkommens und Vermögens,
- ! Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen,
- ! zweiter Schuldenbereinigungsplan (kann mit dem ersten Plan identisch sein),
- ! Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind,
- ! Abtretungserklärung für die Treuhänderin/den Treuhänder,
- ! ggf. Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten.



Die bundesweit einheitlichen Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten und Schuldnerberatungsstellen. Die Gläubiger müssen Ihnen kostenlos eine aktuelle Aufstellung ihrer Forderungen aushändigen. Sollten einzelne Gläubiger auf Ihre Anfrage nicht reagieren oder die Auskunft verweigern,

haben Sie hiergegen zunächst keine rechtliche Handhabe. Sie können allerdings die betreffenden Forderungen dann z. B. mit dem Ihnen zuletzt bekannten Stand in die Forderungsübersicht Ihrer Gläubiger für das gerichtliche Insolvenzverfahren eintragen. Gläubiger, die auch nachfolgende Anfragen des Insolvenzgerichts verweigern, haben in jedem Fall mit für sie nachteiligen Konsequenzen zu rechnen.

Bevor jedoch das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals den Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung unternehmen. Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsomme“ dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Gläubigerminorität, die Ihren Plan ablehnt, ersetzen (sog. insolvenzgerichtlicher Zwangsvergleich).

Bis zur Entscheidung über den gerichtlichen Einigungsversuch ruht Ihr Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Wird der Plan angenommen bzw. werden die fehlenden Zustimmungen einer Gläubigerminorität ersetzt, erübrigt sich das weitere Verfahren. Der angenommene gerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Dies bedeutet, Sie müssen die im Schuldenbereinigungsplan vereinbarten Zahlungen leisten, ansonsten können die Gläubiger die Vollstreckung beantragen oder der Plan scheitert und Ihre Zahlungspflichten leben meist in ursprünglicher Höhe wieder auf.

Hat der Plan keinerlei Aussichten darauf, von den Gläubigern angenommen zu werden, da Sie ihnen keine Zahlungen oder dergleichen anbieten können, wird das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens verzichten. In diesem Fall, aber auch beim Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs wird das Verfahren fortgesetzt und über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden. Da das Verfahren im Verhältnis zum Unternehmensinsolvenzverfahren deutlich einfacher ist, wird vom vereinfachten Insolvenzverfahren gesprochen.

III. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Vermögen/Einkommen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens sichert, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird.

Siehe auch Kostenregelung, Seite 62.

Das Gericht setzt eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt als Treuhänder ein. Deren/Dessen Aufgabe ist es, Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen zu bewerten und mit dem Erlös die Verfahrenskosten zu decken sowie Schulden zu tilgen.

Mit dem Beschluss des Gerichts zur Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen gegen Sie beim Treuhänder anzumelden.

Tipp

Prüfen Sie, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Sind sie ganz oder zum Teil unberechtigt, müssen Sie im Prüftermin persönlich oder (falls schriftliches Verfahren angeordnet ist) schriftlich widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderungen nicht – wie vom Gläubiger behauptet – aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung resultieren.

Durch die Veröffentlichung werden Dritte von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren Kenntnis erhalten. Ihr Name und Ihre Adresse werden vom Insolvenzgericht in der Tageszeitung oder im Internet bekannt gegeben. Ihr Arbeitgeber und unter Umständen Ihr Vermieter erfahren über die Treuhänderin/den Treuhänder davon (siehe auch weitere Regelungen, Seite 51).

Das Gericht prüft anschließend, ob Gläubiger berechtigte Gründe (z. B. falsche Angaben Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vorgebracht haben, die eine Schuldenbefreiung nicht zulassen.

Wenn Sie die **Restschuldbefreiung** beantragt haben und keine Versagungsgründe vorliegen, kündigt das Gericht in einem Beschluss zum Abschluss des Verfahrens an, dass Sie die Restschuldbefreiung erlangen können, **wenn Sie** in einer anschließenden sog. **Wohlverhaltensphase Ihren Verpflichtungen nachkommen** und auch nach Abschluss dieser Periode keine Gründe für die Versagung vorliegen.

Keine Restschuldbefreiung gibt es für Schuldnerinnen/Schuldner, die z. B.

- | in den letzten drei Jahren vor Antragstellung falsche schriftliche Angaben über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Sozialleistungen und Steuererklärungen gemacht haben,
- | im letzten Jahr vor Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind oder ihr Vermögen verschwendet haben,
- | wegen Insolvenz Betrugs oder Gläubigerbegünstigung strafrechtlich verurteilt wurden,
- | während der letzten 10 Jahre ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung durchgeführt haben oder deren Verfahren in der Wohlverhaltensphase gescheitert ist,
- | in den vorzulegenden Verzeichnissen (zu Vermögen und Einkommen, zu den Gläubigern und deren Forderungen) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Wohlverhaltensphase

Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung durch das Gericht muss Ihr Arbeitgeber oder Rententräger weiterhin die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens an vom Gericht bestellte Treuhänderinnen/Treuhänder abführen.

Sie müssen sich für die Dauer von 6 Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten. In diese sechsjährige Wohlverhaltensphase wird die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (ca. 6 bis 12 Monate) ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit eingerechnet.

In diesen sechs Jahren müssen Sie **bestimmte Obliegenheiten erfüllen**, insbesondere

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw., wenn Sie erwerbslos sind, sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte an die Treuhänderin/den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen.

Zur Steigerung der Motivation, die Wohlverhaltensphase durchzustehen, verbleiben Ihnen im fünften Jahr zusätzlich 10% und im sechsten Jahr 15% des pfändbaren Teils Ihrer Einkünfte.

Restschuldbefreiung

Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach Ablauf von sechs Jahren die Restschuldbefreiung. Nur wenige Verbindlichkeiten sind von einer **Restschuldbefreiung ausgenommen**:

- Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder,
- zinslose Darlehen, die Dritte zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt haben, und
- Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern diese mit diesem Rechtsgrund durch den jeweiligen Gläubiger angemeldet werden.

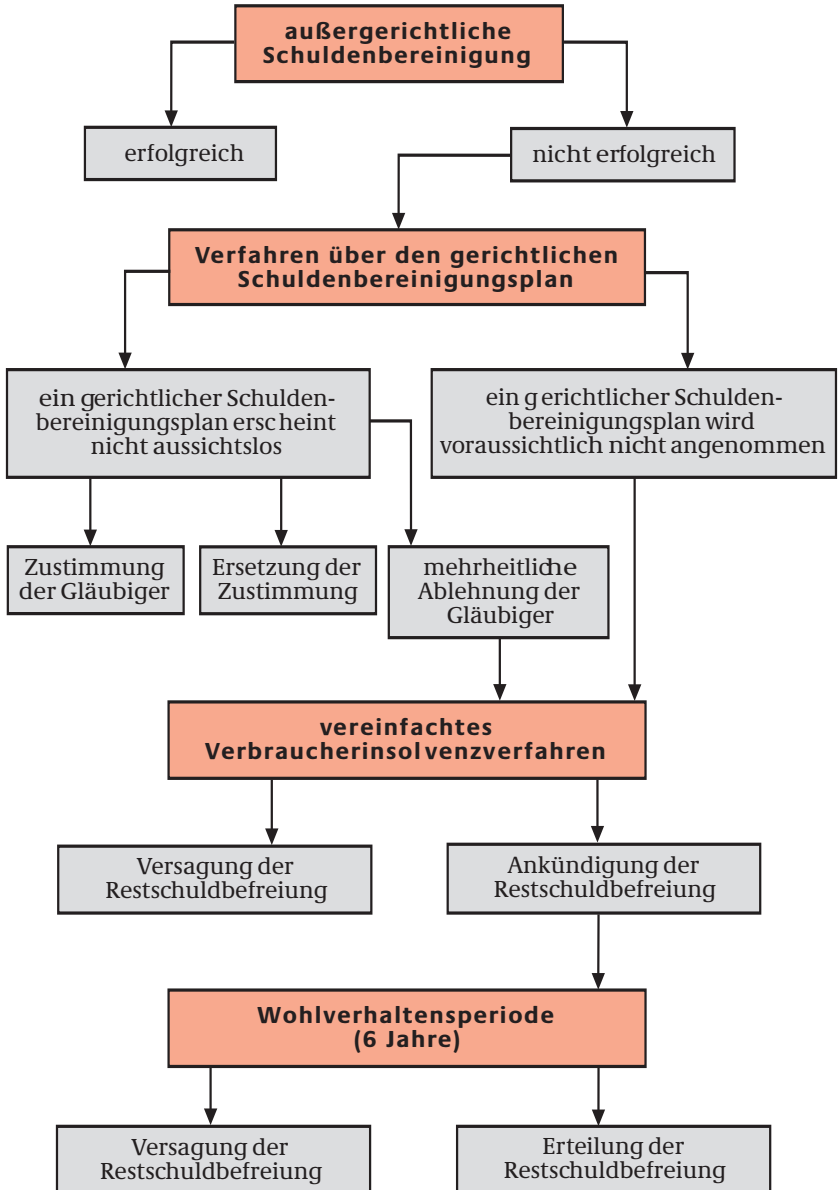
IV. Kostenregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. In der Regel trägt die Schuldnerin/der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Haben Sie keine finanziellen Mittel, die Kosten zu zahlen, bleibt Ihnen der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung jedoch nicht verschlossen. Sie müssen einen Stundungsantrag stellen. Eine Stundung der Verfahrenskosten wird nur gewährt, wenn weder Sie noch eine dritte Person einen Verfahrenskostenvorschuss leisten können und wenn Aussicht auf Erteilung der Restschuldbefreiung besteht.

Wurde Ihnen Stundung gewährt, müssen vor Befriedigung der Forderungen anderer Gläubiger die Kosten des Verfahrens erstattet werden. Das heißt, während des gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens müssen Ihre Gläubiger so lange auf Ihre pfändbaren Beträge verzichten, bis die gestundeten Verfahrenskosten getilgt sind. Soweit die Kosten mangels finanzieller Mittel bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht beglichen sind, ist der verbleibende Betrag innerhalb von vier weiteren Jahren in Raten zurückzuzahlen, soweit Ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Die Höchstzahl der Raten beträgt 48 Monate. Sind die Kosten nach diesem Zeitraum erst teilweise oder noch nicht getilgt, wird Ihnen die Zahlung des Restbetrags erlassen.

Dadurch ist in der Regel auch für mittellose Überschuldete ca. 10 Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein wirtschaftlicher Neubeginn möglich.

V. Schematische Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens



VI. Weitere wichtige Regelungen

Auch wenn Sie Ihren Gläubigern nichts anzubieten haben, können Sie – wenn Sie die Obliegenheiten einhalten – nach sechs Jahren Schuldenbefreiung erhalten, denn es **werden keine Mindestzahlungen verlangt**.

Ehemalige Selbstständige und Gewerbetreibende können dann ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und wenn keine Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bestehen.

Alle anderen aktiv und ehemals wirtschaftlich Selbstständige müssen statt des Verbraucherinsolvenzverfahrens das sog. Regelinsolvenzverfahren (ehemals Konkursverfahren) beantragen. Auch in diesem Verfahren werden die Kosten gestundet, und es kann Restschuldbefreiung erreicht werden.

Die Schuldenbefreiung gilt nicht automatisch auch für **Mitverpflichtete und Bürgen**. Diese müssen ein **eigenes Verfahren** beantragen.

Während des Verbraucherinsolvenzverfahrens müssen Sie auf pfändbare Beträge Ihres Einkommens verzichten. **Der notwendige Lebensunterhalt** nach dem Grundsicherungs- und Sozialhilferecht (SGB II und SGB XII) **muss Ihnen auf jeden Fall verbleiben**.

Bei Unterhaltspflichten gilt, dass Sie die laufenden Zahlungen aufbringen müssen. Die Unterhaltsrückstände werden mit der Restschuldbefreiung nach sechs Jahren erlassen, außer wenn Sie Ihre Unterhaltspflichten damals vorsätzlich verletzt hatten und die Unterhaltsforderungen mit diesem Hinweis angemeldet worden sind.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner“, die Sie kostenlos als PDF-Dokument von der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter **www.bmj.bund.de** im Bereich Service → Ratgeber herunterladen können.

Überschuldung vermeiden – einige Tipps

Die Fremdfinanzierung von Gütern und Dienstleistungen ist insbesondere für Haushalte mit geringerem monatlichen Einkommen, aber auch für andere unverzichtbar geworden. Immer mehr Haushalte führen ein sog. „Leben auf Pump“. Das erste eigene Auto, die Einrichtung für die erste Wohnung, ein neuer Computer mit allem Drum und Dran ist bereits für weniger als 200 € im Monat zu haben, scheint es. Kaum ein langlebiges Konsumgut ohne passenden, maßgeschneiderten Konsumentenkredit. Auch viele andere Produkte und Dienstleistungen werden heute kreditfinanziert angeboten, so etwa der Urlaub auf Pump mit mehrjähriger Ratenzahlung. Die **Inanspruchnahme** dieser **Kredite**, die oft viel zu leicht ermöglicht werden, birgt aber auch Gefahren in sich. Um nicht durch unvorhergesehene Lebensereignisse in eine Schuldenspirale und letztlich in Überschuldung zu geraten, ist ein hohes Maß an Disziplin zur Einhaltung eingegangener Verpflichtungen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, sich bereits bei Aufnahme von Krediten oder bei Eingehen anderer Verpflichtungen **über Kosten und Risiken zu informieren**.

Bevor Sie sich für eine Fremdfinanzierung entscheiden und sich neu oder weiter verschulden, sollten Sie eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Auflistung aller Schulden erstellen. Das Muster finden Sie auf den Seiten 36 und 37.

Sollten die Ausgaben höher als die Einnahmen sein, verschieben Sie die Realisierung Ihres Wunschs auf einen späteren Zeitpunkt. Achten Sie darauf, dass die monatlichen Raten Ihnen noch einen genügend großen **finanziellen Spielraum lassen** für unvorhergesehene Ausgaben, und planen Sie auch ein, dass sich die Einnahmen verringern könnten.

Sind Sie sich nicht sicher und/oder brauchen Sie Rat, so stehen Ihnen Einrichtungen zur Einkommens- und Budgetberatung zur Verfügung.

A. Verbraucherberatung und hauswirtschaftliche Beratung

Einkommens- und Budgetberatung dient der Prävention und der Intervention. Ihr Ziel ist es, möglichen Überschuldungssituationen bereits im Vorfeld zu begegnen und ebenso die finanzielle Situation eines überschuldeten Haushalts im Rahmen der Schuldnerberatung zu klären.

Einkommens- und Budgetberatung wird von verschiedenen Organisationen angeboten:

I Die **Verbraucherzentralen** bieten präventive Beratung an, u. a. im Bereich der Schul- und Jugendarbeit, im Vorfeld der Baufinanzierung, im Bereich Finanzdienstleistungen (u. a. Versicherungsberatung, Altersvorsorge und Geldanlage), in Rechtsfragen und bei allen Fragen, die die Themen Haushalt und Produkte betreffen. Durch die Auswahl sinnvoller Produkte oder die Kündigung nicht dringend erforderlicher Verträge (z. B. im Versicherungsbereich) kann die Belastung oft spürbar reduziert werden. Darüber hinaus gibt es Beratung wirtschaftlicher und rechtlicher Art bei konkreten Problemen, z. B. werden Rechtsgrund und Höhe von Gläubigerforderungen überprüft. Dabei kommt es auf die Schwerpunktsetzung und die personelle und finanzielle Ausstattung der jeweiligen Verbraucherzentrale an. Bei dem Verbraucherzentrale Bundesverband, der Dachorganisation von 34 verbraucherorientierten Verbänden, können Sie die Adresse der für das jeweilige Bundesland zuständigen Verbraucherzentrale sowie die jeweiligen Beratungsschwerpunkte erfragen:

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Markgrafenstr. 66

10969 Berlin

Tel.: 0 30/2 58 00-0

Internet: www.vzbv.de

! Die **Sparkassen-Finanzgruppe** unterstützt mit ihrem Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ Privathaushalte in allen Fragen, die das Haushaltsbudget beeinflussen.

Zu den kostenlosen Angeboten gehören u. a. Ratgeberbroschüren, wie z. B. „Der Budgetplaner“, und eine schriftliche Budgetberatung.

Informationen erhalten Sie unter:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Geld und Haushalt

Charlottenstr. 47

10117 Berlin

Tel.: 0 30/2 02 25-51 90

Internet: **www.geld-und-haushalt.de**

B. Verbraucherdarlehen

Zum besseren Schutz der Verbraucherinnen/Verbraucher vor Kreditwucher und zur Stärkung ihrer Rechte finden sich in den §§ 491–507 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen. Diese Vorschriften gelten für Finanzierungshilfen aller Art zwischen einem Unternehmen als Darlehensgeber und einer Verbraucherin/einem Verbraucher als Darlehensnehmerin/Darlehensnehmer. Ausgenommen sind lediglich Darlehen und Abzahlungsgeschäfte mit einer Gesamthöhe unter 200 € und Zahlungsaufschübe bis zu drei Monaten. Die wichtigsten Inhalte werden im Folgenden zusammengefasst:

Der Kreditvertrag

- ! muss schriftlich abgefasst werden,
- ! muss bestimmte Mindestangaben (Nettokreditbetrag, Zinssatz und alle sonstigen Kosten sowie Art und Weise der Rückzahlung des Kredits) enthalten,
- ! muss den effektiven Jahreszins, anhand dessen unterschiedliche Kreditangebote miteinander verglichen werden können, angeben,
- ! ist wichtig, wenn die schriftliche Form nicht eingehalten wird oder eine der vorgeschriebenen Angaben fehlt (wird jedoch ein solcher Kredit ausbezahlt, kommt

dennoch ein Vertrag zustande; in diesem Fall gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Verbraucherinnen/Verbraucher günstigere Vertragsbedingungen),

- | kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden (beachte: Bei Immobiliendarlehensverträgen kann das Widerrufsrecht im Vertrag ausgeschlossen und zudem bestimmt werden, dass das Darlehen innerhalb von zwei Wochen zurückgezahlt werden muss; eine solche Vereinbarung ist aber unwirksam, wenn Sie den Darlehensvertrag in einer sog. Haustürsituation geschlossen haben, also in Ihrer Privatwohnung oder am Arbeitsplatz),
- | ist verbunden mit einem Kaufvertrag, wenn der Kredit zum Kauf eines Gutes aufgenommen wurde und der Darlehensgeber entweder zugleich der Verkäufer ist oder wenn Ihr Darlehensgeber und der Verkäufer so eng zusammenarbeiten, dass beide Verträge ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft darstellen. In einem solchen Fall gilt Ihr Widerrufsrecht für beide Verträge.

Die Kreditrückzahlung

- | wird für Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer teuer, wenn sie mit den Ratenzahlungen in Verzug kommen, dann sind nämlich zusätzlich noch Verzugszinsen zu zahlen,
- | muss vom Kreditgeber auch in Form von Teilzahlungen angenommen werden (die Teilbeträge werden zunächst mit den Kosten der Rechtsverfolgung und dann auf die Schulden verrechnet; erst anschließend dürfen die Zahlungen auf die Zinsen angerechnet werden).

Die Kreditkündigung durch den Kreditgeber ist nur möglich, wenn

- | Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug sind
- und
- | diese Rückstände mindestens 10% des Gesamtkredits (bei Laufzeiten über drei Jahren mindestens 5%) ausmachen
- und
- | den in Verzug geratenen Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern zuvor eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt und die Kündigung bei Nichtzahlung angedroht wurde.

C. Tipps für den Abschluss von Kreditgeschäften

Ganz allgemein sollten Sie im Umgang mit Kreditinstituten, Versandhäusern und anderen Geschäftspartnern bei Kreditgeschäften die in der nachfolgenden Checkliste gegebenen Tipps beachten, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Checkliste für den Umgang mit Kreditinstituten

Abtretungsklauseln

Vorsicht bei Lohn- und Gehaltsabtretungsklauseln. Lesen Sie sich diesbezüglich das Kleingedruckte in den Vertragsbedingungen durch.

Dispo-Kredit

Vermeiden Sie die regelmäßige Inanspruchnahme des Dispo-Kredits. Wegen des Zinseszins-effekts ist die Gesamtbelastung weit höher als bei einem günstigen Ratenkredit (der zudem schrittweise zur Tilgung führt).

Insbesondere wenn Sie das Konto stärker überziehen als vereinbart (sog. geduldeter Dispokredit) zahlen Sie zurzeit bis zu 16–17%.

Einnahmen-Ausgaben-Übersicht

Erstellen Sie vor der Kreditaufnahme eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (Muster siehe Seite 36/37), anhand deren Sie Ihre regelmäßigen Einnahmen und laufenden Haushaltsausgaben vergleichen können.

Kreditkonditionen

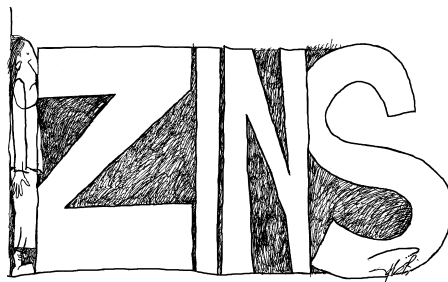
Lassen Sie sich vor der Aufnahme eines Kredits bei mehreren Banken genauestens über die Kreditkonditionen informieren und erkundigen Sie sich auch bei unabhängigen Stellen wie der Stiftung Warentest oder den Verbraucherzentralen, die regelmäßig Vergleiche der Kreditkonditionen veröffentlichen.

Kreditvermittler

Kreditvermittler fungieren als Vermittler zwischen der Bank und dem Kreditnehmer. Beachten Sie, dass Sie bei einem vermittelten Kredit zusätzlich zu den festgesetzten Zahlungen noch Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren für den Kreditvermittler zu zahlen haben.

Kreditwucher

Ist der effektive Jahreszins für Ihr Darlehen doppelt so hoch wie der marktübliche Zinssatz, so deutet dies auf Kreditwucher hin. Wenden Sie sich in solchen Fällen an eine Rechtsberatung. Der marktübliche Zinssatz kann bei Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen erfragt werden.



Teilzahlungsverträge

Versuchen Sie, bei finanziellen Engpässen Leasing- und andere Teilzahlungsverträge zu verlängern. Dadurch werden die monatlichen Raten kleiner.

Umschuldung

Vermeiden Sie es, Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, denn dadurch können Sie leicht in ein „Schulden-Karussell“ geraten. Mit neuen Schulden haben Sie zusätzliche finanzielle Belastungen und Ihr Handlungsspielraum wird noch enger. Diese Form der Kreditablösung ist in der Regel auch teurer, so fallen beispielsweise zusätzliche Gebühren und Ablösungszinsen an. Lässt sich eine Kreditaufstockung nicht vermeiden, sollten Sie versuchen, den weiteren Kredit zunächst bei demselben Kreditinstitut zu erhalten, bei dem auch der Erstkredit von Ihnen aufgenommen wurde. Sie können somit Gebühren für eine Kreditablösung sparen.

Unterschrift

Nehmen Sie sich genügend Bedenkzeit, bevor Sie einen Kreditvertrag unterschreiben, und unterschreiben Sie nur, was Sie wirklich verstanden haben. Haben Sie keine Scheu, bei Zweifeln nicht zu unterschreiben. Unterschreiben Sie auf keinen Fall Blankoformulare (wie beispielsweise eine Selbstauskunft), sondern nur vollständig ausgefüllte Unterlagen.

Vertragszinsen

Bevorzugen Sie Kredite mit festen Vertragszinsen (Vorsicht bei Zinsgleit-Klauseln!). So genannte variable Kredite ohne feste Zinssätze und Raten sind oft nur auf den ersten Blick günstiger. Bei steigenden Zinsen werden sie teurer und können Probleme bei der Rückzahlung verursachen, da die monatliche Rate steigt.

Werbeanzeigen

Vorsicht bei Werbeanzeigen, die eine schnelle und unproblematische Kreditaufnahme oder auch günstige Umschuldungskredite, oftmals ohne SCHUFA-Auskunft und dergleichen, versprechen. Haben Sie auch nur geringste Zweifel an der Seriosität des Angebots, sollten Sie es nicht wahrnehmen.

D. Girokonto auf Guthabenbasis

Ohne ein Girokonto bei einem Kreditinstitut ist die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben fast unmöglich. Löhne und Gehälter, Renten und Arbeitslosengelder, Mieten, Gebühren für Strom, Wasser, Müllbeseitigung, Kosten für die Teilnahme an Kommunikationssystemen, Steuern und die Beiträge für die Sozial- und Krankenversicherungen werden heute überwiesen, abgebucht oder eingezogen. Deshalb muss die **Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr** möglich sein. Das gilt auch für Menschen mit Schulden. Der Verlust des Girokontos bedeutet eine einschneidende wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung.

Im Juni 1995 hat der Zentrale Kreditausschuss – ein Zusammenschluss fast aller Einrichtungen der Kreditwirtschaft – eine Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ gegeben. Diese Empfehlung legt den Kreditinstituten nahe, für jede Person, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte und auch bei Überschuldung, ein Girokonto auf Guthabenbasis bereitzuhalten. Rechtlich bindend ist diese Empfehlung jedoch nicht.

Trotz dieser Selbstverpflichtung gibt es in der Praxis immer wieder **Probleme bei der Eröffnung von Girokonten** auf Guthabenbasis. Außerdem werden Guthabenkonten bei auftretenden Schwierigkeiten sehr schnell gekündigt. Hierbei geht es in der Regel nicht um Probleme im persönlichen Umgang mit der Kontoinhaberin/dem Kontoinhaber, sondern um den für das Kreditinstitut entstehenden Arbeitsaufwand. Siehe auch Seiten 28–30 unter „Kontopfändung“.

Tipp

Sollte Ihr Konto auf Guthabenbasis gekündigt werden oder wird Ihnen die Kontoeröffnung verweigert, wenden Sie sich umgehend an die nachfolgend genannten Schlichtungsstellen der Geldinstitute oder an die nächste Schuldnerberatungsstelle.

Bestehen Sie in diesem Fall auf einer schriftliche Begründung der Ablehnung oder Kündigung eines solchen Kontos und zeigen Sie gegenüber dem Kreditinstitut an, dass Sie sich an die Schlichtungsstelle wenden werden.

E. Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Kreditinstitute

Bankkundinnen/Bankkunden können sich bei Auseinandersetzungen mit ihrer – potenziellen – Bank (z. B. bei Verweigerung einer Kontoeröffnung bzw. bei Kontokündigung) an die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des jeweiligen Bankenverbands wenden. Diese Initiative ist meist erfolgreich, kostet aber Zeit.

Die Anschriften lauten:

Für private Banken (wie Deutsche, Dresdner, Commerz-, Citibank):

Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

Für private Hypothekenbanken:

Kundenbeschwerdestelle beim
Verband Deutscher Hypothekenbanken
Postfach 08 05 54
10005 Berlin

Für öffentliche Banken (wie Postbank, Landesbanken):

Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands (VÖB)
Postfach 1102 72
10832 Berlin

Für Volks-, Raiffeisen- und Genossenschaftsbanken:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband
der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)
Postfach 30 92 63
10760 Berlin

Die Sparkassen-Finanzgruppe

verfügt über ein regionales Schlichtungssystem zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitigkeiten zwischen Kunden und Sparkasse. Die Anschriften der für Ihren Fall zuständigen Schlichtungsstelle erfahren Sie unter:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstr. 47
10117 Berlin
Tel.: 0 30/2 02 25-0
www.dsgv.de

F. Hilfen beim Rechtsstreit

Zunächst wählen Gläubiger meistens das gerichtliche Mahnverfahren. Dieses wird auf Ihren Widerspruch oder Einspruch hin in einen Rechtsstreit übergeleitet, der im Regelfall vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes geführt wird.

Lassen Sie sich bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht durch eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt vertreten. Vorgeschrieben ist eine **Vertretung durch Anwälte** im Allgemeinen bei Zivilprozessen nur vor dem Landgericht bzw. höheren Gerichten. Aber auch bei komplizierten Rechtsfragen sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Sollten Sie die Kosten für eine Rechtsberatung oder einen Prozess nicht selbst tragen können, werden diese unter Umständen über Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe übernommen. Im Insolvenzverfahren gelten Sonderregelungen. Bei der Unterstützung überschuldeter Menschen arbeiten Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte eng zusammen.

I. Beratungshilfe

Nach dem Beratungshilfegesetz steht Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen gegen ein geringes Entgelt in Höhe von 10 € Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu. Ob Sie zu dem **berechtigten Personenkreis** gehören, **erfahren Sie beim zuständigen Amtsgericht**. Zu der Beantragung sollten Sie Nachweise über Ihr Einkommen (ggf. Sozialleistungen), Ihre laufenden Kosten (Miete, Strom, aber auch Darlehensraten) und Ihre Unterhaltspflichten mitnehmen. Das Gericht stellt Ihnen ggf. einen Berechtigungsschein aus, mit dem Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen können. Wird zuerst die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt aufgesucht, können diese auch nachträglich einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht stellen, was jedoch zusätzlichen Aufwand und Unsicherheiten mit sich bringt.

II. Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe übernimmt je nach Einkommen voll oder teilweise die Kosten des Gerichts und der eigenen Rechtsanwältin oder des eigenen Rechtsanwalts. Wer den Prozess verliert, muss jedoch die Gerichts- und Anwaltskosten der Gegenpartei in voller Höhe selbst bezahlen. **Voraussetzung** für Prozesskostenhilfe ist ferner, dass die Prozessführung der bedürftigen Partei **hinreichende Aussicht** auf Erfolg bietet.

III. Kostenregelung im Insolvenzverfahren

Grundsätzlich trägt die Schuldnerin/der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Sie werden in der Regel aus der Insolvenzmasse bzw. aus dem von der Treuhänderin/dem Treuhänder einzuziehenden pfändbaren Einkommensanteil bezahlt. Bis dahin werden sie auf Antrag bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Es gelten dann die Regelungen und Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Weitergehende Hinweise dazu enthält die Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“, die Sie kostenlos als PDF-Dokument von der Homepage des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.bund.de im Bereich Service → Ratgeber herunterladen können.

G. Staatliche und sonstige Hilfen

Menschen in einer schwierigen finanziellen Situation stehen eine Vielzahl von staatlichen und sonstigen Hilfen zur Verfügung. Diese reichen – um nur die wichtigsten zu nennen – von der Sozialhilfe über Arbeitslosengeld, Bundesausbildungsförderung und Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld und Eigenheimzulage, Renten, finanzielle Leistungen wegen der Geburt eines Kindes oder bei Krankheit, ggf. Erziehungsgeld, Unterhaltsansprüche und Unterhaltsvorschuss bis zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag. Sie sind vielfach abhängig vom Einkommen oder knüpfen an eine bestimmte Familienkonstellation oder an bestimmte Lebenslagen (z. B. Erwerbsunfähigkeit) an. Sie sollten prüfen, ob Sie eine der Ihnen zustehenden Leistungen bisher nicht in Anspruch nehmen.

Speziell zur Sicherung der Unterkunft und der Energieversorgung können Darlehen/Beihilfen über die Sozialhilfe gewährt werden. Ist es Ihnen wegen Ihrer prekären finanziellen Lage **nicht möglich, Ihre Miete zu zahlen**, bzw. sind bereits Zahlungsrückstände aufgelaufen und droht Obdachlosigkeit, sollten Sie **umgehend Kontakt mit Ihrem zuständigen Sozialamt aufnehmen**.

Weitere Informationen gibt die Broschüre „Staatliche Hilfen für Familien“, die Sie kostenlos bei der Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in 18132 Rostock, Tel.: 0 18 88/80 80 800, oder unter **www.bmfsfj.de** anfordern können.

H. Zusammenfassung

Gefahr, durch Schulden in mehr oder weniger große Probleme zu geraten, läuft jede Person, deren Einkommen vorübergehend oder auf Dauer nicht mit den notwendigen Ausgaben und deren Konsumverhalten mithalten kann. Gefährdet ist jede Person, die nicht zweckmäßig plant und entsprechend konsequent handelt.

Treten Zahlungsengpässe auf, lassen sie sich in einem frühen Stadium meist durch umfassende Beratung, konsequente Haushaltsplanung und offensive Arrangements mit den Gläubigern meistern. Dabei gilt:

- Prüfen Sie, ob Sie Anspruch haben auf staatliche oder sonstige Leistungen (z. B. Wohngeld, ergänzende Sozialleistungen, Kinderzuschlag usw).
- Erstellen Sie vor jeder Kreditaufnahme eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht.
- Lassen Sie sich vor der Aufnahme eines Kredits bei mehreren Banken genauestens über die Kreditkonditionen informieren.
- Informieren Sie bei Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig Ihre Gläubiger. Verhandlungen mit den Gläubigern versprechen dann mehr Erfolg.
- Öffnen Sie Ihre Post und versuchen Sie zu verstehen, was der Gläubiger von Ihnen will.
- Lassen Sie sich nicht von Außendienstmitarbeiterinnen/Außendienstmitarbeitern zu Ratenvereinbarungen drängen, die noch nicht einmal die laufenden Zinsen/Kosten abdecken.
- Unterscheiden Sie grundsätzlich keine von Inkassobüros/Inkassosanwälten vorgeformulierten Ratenzahlungsvereinbarungen und Schuldanerkenntnisse ohne gründliche Überprüfung (möglichst zusammen mit der Schuldnerberaterin/dem Schuldnerberater).
- Heben Sie alle Kreditverträge, Mahnungen, Rechnungen u. Ä. sorgfältig auf. Das erleichtert den Überblick über die gegen Sie gerichteten Forderungen.

- Wenden Sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten möglichst schnell an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe. Die Anschriften finden Sie im Internet unter www.forum-schuldnerberatung.de oder rufen Sie an unter: 0 18 01/90 70 50 bzw. fragen Sie bei Ihrem Sozialamt nach.
- Warten Sie nicht, bis der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht.

Checkliste für Wartezeiten

I Miete und Energiekosten

Achten Sie darauf, dass Sie immer Ihre Miete und Ihre Energiekosten bezahlen, damit kein Rückstand entsteht. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen wie die fristlose Kündigung der Wohnung und die Zwangsräumung bzw. den Verlust von Koch- und Heizmöglichkeiten und die Sperrung der Stromzufuhr haben. Stellen Sie eher Zahlungen an andere Gläubiger zurück.

Wenn Ihr Vermieter Ihnen aufgrund von Mietschulden die Wohnung kündigen will oder schon gekündigt hat und die Räumungsklage erhoben ist, dann sollten Sie umgehend beim Sozialamt die Übernahme der Mietschulden nach § 34 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch für Energieschulden, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen. Siehe auch unter „Staatliche und sonstige Hilfen“, Seite 62.

Sollte das Amtsgericht im Räumungsurteil bereits eine Räumungsfrist festgesetzt haben, es Ihnen aber trotz intensiver Suche noch nicht gelungen sein, eine geeignete Ersatzwohnung zu finden, können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist beantragen. Dazu sollten Sie Ihre erfolglosen Bemühungen gut dokumentiert beifügen. Musterbriefe siehe Anlage II, Seiten 70/71.

I Einnahmen-und-Ausgaben-Übersicht

Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Einnahmen und Ausgaben und überlegen Sie sich, ob es Ausgaben gibt, die eventuell reduziert werden können (z. B. Versicherungen, Mitgliedsbeiträge usw.). Muster siehe Seiten 36/37.

Prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf staatliche oder sonstige Leistungen haben, die zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden (z. B. Wohngeld, ergänzende Sozialleistungen usw.). Siehe auch unter „Staatliche und sonstige Hilfen“, Seite 62.

I Aktuelle Forderungsaufstellung

Sortieren Sie alle Ihre Unterlagen, damit Sie sich einen genauen Überblick über Ihre Gläubigerinnen/Ihre Gläubiger und deren Forderungen verschaffen können. Sollten Sie nur im Besitz älterer Unterlagen sein, dann fordern Sie bei den Gläubigern eine aktuelle Forderungsaufstellung an. Musterbrief siehe Anlage II, Seite 69.

I Keine neuen rechtlichen Verpflichtungen

Vereinbaren Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Ratenzahlungen, Kreditaufnahmen oder Umschuldungen. Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse. Siehe auch unter „Außergerichtliche Mahnung“, Seite 13.

I Informationen an Ihre Gläubiger

Teilen Sie den Gläubigern die Gründe (z. B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug) mit, warum Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf den Termin bei der Schuldnerberatung hin. Musterbrief siehe Anlage II, Seite 68.

I Girokonto für jedermann

Sollten Sie wegen Ihrer Schulden kein Girokonto mehr besitzen, so können Sie bei Ihrem kontoführenden Kreditinstitut oder einem anderen Kreditinstitut ein Konto auf Guthabenbasis beantragen. Dieses Konto darf aber nur im positiven Bereich geführt werden, es gibt keine Überziehungsmöglichkeit. Siehe auch unter „Girokonto auf Guthabenbasis“, Seite 58.

I Mahn- oder Vollstreckungsbescheid

Sollten Sie in dieser Zeit einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erhalten, dann prüfen Sie genau, ob die angegebene Forderung (auch die Höhe der Zinsen und Inkassokosten) überhaupt und auch in der genannten Höhe berechtigt ist. Wenn Sie sicher sind, dass dies nicht der Fall ist, können Sie innerhalb von 14 Tagen beim Amtsgericht teilweise oder insgesamt Widerspruch/Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Im Zweifelsfall rufen Sie die Schuldnerberatungsstelle an. Siehe auch unter „Vollstreckungsbescheid“, Seite 17.

I Eidesstattliche Versicherung

Wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger von Ihnen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (d. h. die vollständige Offenlegung Ihrer Vermögensverhältnisse) fordert, sollten Sie den Termin, der Ihnen von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher genannt wird, unbedingt wahrnehmen, da Ihnen ansonsten Erzwingungshaft droht. Wichtig ist, dass Sie innerhalb von 3 Jahren nur eine eidesstattliche Versicherung abgeben müssen. Diese ist für alle Gläubiger gültig, es sei denn, Ihre Vermögensverhältnisse hätten sich inzwischen geändert bzw. Ihre Gläubigerin/Ihr Gläubiger hätte begründeten Anlass, dies zu vermuten. Siehe auch unter „Eidesstattliche Versicherung“, Seite 22.

I Schutz bei Kontopfändung

Bei einer Kontopfändung sollten Sie beachten, dass Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Sozialrenten) bis zum siebten Tag nach Eingang auf dem Konto geschützt sind. Das Geldinstitut ist gesetzlich (nur) in dieser Frist verpflichtet, Ihnen den gesamten Betrag auszuzahlen. Sollten Sie Erwerbseinkommen beziehen, müssen Sie sofort beim Amtsgericht einen Antrag auf Freistellung des unpfändbaren Einkommensteils (gem. § 850 k ZPO) stellen. Siehe auch unter „Kontopfändung“, Seite 28.

Formulierungsbeispiele für den Schriftverkehr

Antrag auf Reduzierung der monatlichen Raten

Max Mustermann
Dorfstr. 11
11111 Stadt

An
.....

Stadt, den

Ihre Forderungen Aktenzeichen ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit arbeitslos bin. Durch die drastische Einkommensverringerung kann ich die monatliche Ratenzahlung in Höhe von € nicht mehr aufrecht-erhalten.

Ich bitte Sie zu überprüfen, ob es Ihnen für die Dauer meiner Arbeitslosigkeit möglich ist, die monatliche Rate auf € festzusetzen, sodass ich trotz meines reduzierten Einkommens in der Lage bin, meine Schulden weiterhin regelmäßig zu tilgen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und erwarte Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Anlage:
Kopie der Arbeitslosenbescheinigung

Bitte um aktuelle Forderungsaufstellung

Max Mustermann
Dorfstr. 11
11111 Stadt

An
.....

Stadt, den

Ihrerseits erhobene Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zur Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans bitten, mir eine aktuelle Aufstellung Ihrer gegen mich erhobenen Forderungen zukommen zu lassen. Bitte unterteilen Sie die Aufstellung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten und berücksichtigen Sie die bereits geleisteten Zahlungen.

Außerdem bitte ich um eine Fotokopie der Rechtsgrundlage der erhobenen Forderungen und ggf. des Vollstreckungstitels.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Räumungsfrist Muster 1

Doris Mustermann
 Dorfstr. 11
 11111 Stadt

Stadt, den

An: *Anschrift des Amtsgerichts*

Az.:

In Sachen

Name und Anschrift der Vermieterin/des Vermieters

– Kläger/in –

gegen

Frau/Fam. Mustermann, Dorfstr. 11, 11111 Stadt

– Beklagte/r –

stelle ich den Antrag:

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom,
 Az....., gewährte Räumungsfrist zum bis zum verlängert.

Begründung:

Das Gericht hat gemäß vorgeanntem Urteil eine Räumungsfrist bis zum gewährt.

Beweis: Kopie des Urteils

Trotz intensiver Suche ist es mir nicht gelungen, geeigneten Ersatzwohnraum zu finden. Neben der Einschaltung verschiedener Makler und regelmäßigem Kontakt mit der kommunalen Wohnungsvermittlung habe ich regelmäßig den Wohnungsmarkt in der Tagespresse verfolgt. Meine Bemühungen sind jedoch erfolglos geblieben.

Beweis: 1. Unterlagen der Makler
 2. Schreiben der Wohnraumvermittlungsstelle

Ich bitte daher um Verlängerung der Räumungsfrist wie beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Mustermann

Räumungsfrist Muster 2

Doris Mustermann
 Dorfstr. 11
 11111 Stadt

Stadt, den

An: *Anschrift des Amtsgerichts*

Az.:

In Sachen

Name und Anschrift der Vermieterin/des Vermieters

– Kläger/in –

gegen

Frau/Fam. Mustermann, Dorfstr. 11, 11111 Stadt

– Beklagte/r –

stelle ich den Antrag:

Der Beklagten/Dem Beklagten wird die mit Urteil dieses Gerichts vom,
 Az....., gewährte Räumungsfrist zum bis zum verlängert.

Begründung:

Die intensive Suche nach Ersatzwohnraum hat erst jetzt zu folgendem Ergebnis geführt: Es steht mir neuer Wohnraum zur Verfügung.

Beweis: Mietvertrag in Kopie

Der Bezugstermin liegt allerdings außerhalb der bisher festgesetzten Räumungsfrist.

Beweis: Kopie des Urteils

Da ein zweimaliger Umzug innerhalb eines so kurzen Zeitraums eine unzumutbare Härte darstellt, bitte ich, die festgesetzte Räumungsfrist antragsgemäß zu verlängern.

Die fällige Nutzungsentschädigung an den Vermieter ist gezahlt worden.

Beweis: Zahlungsbelege

Wegen der bestehenden Mietschulden steht die von mir beauftragte Schuldnerberatungsstelle *Anschrift der Beratungsstelle* mit dem Vermieter in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Mustermann

PFÄNDUNGSTABELLE ZU § 850 C ZPO (STAND: 1. 1. 2002)

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne gesetzliche Unterhalts- pflicht	mit 1 gesetzlichen Unterhalts- pflicht	mit 2 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 3 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 4 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 5 und mehr gesetzlichen Unterhalts- pflichten
€		€	€	€	€	€	€
bis 939,99	–	–	–	–	–	–	–
940,00 bis 949,99	7,00	–	–	–	–	–	–
950,00 bis 959,99	14,00	–	–	–	–	–	–
960,00 bis 969,99	21,00	–	–	–	–	–	–
970,00 bis 979,99	28,00	–	–	–	–	–	–
980,00 bis 989,99	35,00	–	–	–	–	–	–
990,00 bis 999,99	42,00	–	–	–	–	–	–
1000,00 bis 1009,99	49,00						
1010,00 bis 1019,99	56,00						
1020,00 bis 1029,99	63,00						
1030,00 bis 1039,99	70,00						
1040,00 bis 1049,99	77,00						
1050,00 bis 1059,99	84,00						
1060,00 bis 1069,99	91,00						
1070,00 bis 1079,99	98,00						
1080,00 bis 1089,99	105,00	–	–	–	–	–	–
1090,00 bis 1099,99	112,00	–	–	–	–	–	–
1100,00 bis 1109,99	119,00	–	–	–	–	–	–
1110,00 bis 1119,99	126,00	–	–	–	–	–	–
1120,00 bis 1129,99	133,00	–	–	–	–	–	–
1130,00 bis 1139,99	140,00	–	–	–	–	–	–
1140,00 bis 1149,99	147,00	–	–	–	–	–	–
1150,00 bis 1159,99	154,00	–	–	–	–	–	–
1160,00 bis 1169,99	161,00	–	–	–	–	–	–
1170,00 bis 1179,99	168,00	–	–	–	–	–	–
1180,00 bis 1189,99	175,00	–	–	–	–	–	–
1190,00 bis 1199,99	182,00	–	–	–	–	–	–
1200,00 bis 1209,99	189,00	–	–	–	–	–	–
1210,00 bis 1219,99	196,00	–	–	–	–	–	–
1220,00 bis 1229,99	203,00	–	–	–	–	–	–
1230,00 bis 1239,99	210,00	–	–	–	–	–	–

**Achtung: Voraussichtlich neue
Pfändungstabelle ab
1.7.2005 (abrufbar unter
www.bmj.bund.de).**

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5 und mehr
		gesetzliche Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflicht	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten	gesetzlichen Unterhalts- pflichten
€		€	€	€	€	€	€
1240,00 bis 1249,99	217,00	–	–	–	–	–	
1250,00 bis 1259,99	224,00	–	–	–	–	–	
1260,00 bis 1269,99	231,00	–	–	–	–	–	
1270,00 bis 1279,99	238,00	–	–	–	–	–	
1280,00 bis 1289,99	245,00	–	–	–	–	–	
1290,00 bis 1299,99	252,00	5,00	–	–	–	–	
1300,00 bis 1309,99	259,00	10,00	–	–	–	–	
1310,00 bis 1319,99	266,00	15,00	–	–	–	–	
1320,00 bis 1329,99	273,00	20,00	–	–	–	–	
1330,00 bis 1339,99	280,00	25,00	–	–	–	–	
1340,00 bis 1349,99	287,00	30,00	–	–	–	–	
1350,00 bis 1359,99	294,00	35,00	–	–	–	–	
1360,00 bis 1369,99	301,00	40,00	–	–	–	–	
1370,00 bis 1379,99	308,00	45,00	–	–	–	–	
1380,00 bis 1389,99	315,00	50,00	–	–	–	–	
1390,00 bis 1399,99	322,00	55,00	–	–	–	–	
1400,00 bis 1409,99	329,00	60,00	–	–	–	–	
1410,00 bis 1419,99	336,00	65,00	–	–	–	–	
1420,00 bis 1429,99	343,00	70,00	–	–	–	–	
1430,00 bis 1439,99	350,00	75,00	–	–	–	–	
1440,00 bis 1449,99	357,00	80,00	–	–	–	–	
1450,00 bis 1459,99	364,00	85,00	–	–	–	–	
1460,00 bis 1469,99	371,00	90,00	–	–	–	–	
1470,00 bis 1479,99	378,00	95,00	–	–	–	–	
1480,00 bis 1489,99	385,00	100,00	2,00	–	–	–	
1490,00 bis 1499,99	392,00	105,00	6,00	–	–	–	
1500,00 bis 1509,99	399,00	110,00	10,00	–	–	–	
1510,00 bis 1519,99	406,00	115,00	14,00	–	–	–	
1520,00 bis 1529,99	413,00	120,00	18,00	–	–	–	
1530,00 bis 1539,99	420,00	125,00	22,00	–	–	–	
1540,00 bis 1549,99	427,00	130,00	26,00	–	–	–	
1550,00 bis 1559,99	434,00	135,00	30,00	–	–	–	
1560,00 bis 1569,99	441,00	140,00	34,00	–	–	–	
1570,00 bis 1579,99	448,00	145,00	38,00	–	–	–	
1580,00 bis 1589,99	455,00	150,00	42,00	–	–	–	

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit	mit	mit	mit	mit
		gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
		Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€		€	€	€	€	€	€
1590,00	bis 1599,99	462,00	155,00	46,00	–	–	–
1600,00	bis 1609,99	469,00	160,00	50,00	–	–	–
1610,00	bis 1619,99	476,00	165,00	54,00	–	–	–
1620,00	bis 1629,99	483,00	170,00	58,00	–	–	–
1630,00	bis 1639,99	490,00	175,00	62,00	–	–	–
1640,00	bis 1649,99	497,00	180,00	66,00	–	–	–
1650,00	bis 1659,99	504,00	185,00	70,00	–	–	–
1660,00	bis 1669,99	511,00	190,00	74,00	–	–	–
1670,00	bis 1679,99	518,00	195,00	78,00	–	–	–
1680,00	bis 1689,99	525,00	200,00	82,00	3,00	–	–
1690,00	bis 1699,99	532,00	205,00	86,00	6,00	–	–
1700,00	bis 1709,99	539,00	210,00	90,00	9,00	–	–
1710,00	bis 1719,99	546,00	215,00	94,00	12,00	–	–
1720,00	bis 1729,99	553,00	220,00	98,00	15,00	–	–
1730,00	bis 1739,99	560,00	225,00	102,00	18,00	–	–
1740,00	bis 1749,99	567,00	230,00	106,00	21,00	–	–
1750,00	bis 1759,99	574,00	235,00	110,00	24,00	–	–
1760,00	bis 1769,99	581,00	240,00	114,00	27,00	–	–
1770,00	bis 1779,99	588,00	245,00	118,00	30,00	–	–
1780,00	bis 1789,99	595,00	250,00	122,00	33,00	–	–
1790,00	bis 1799,99	602,00	255,00	126,00	36,00	–	–
1800,00	bis 1809,99	609,00	260,00	130,00	39,00	–	–
1810,00	bis 1819,99	616,00	265,00	134,00	42,00	–	–
1820,00	bis 1829,99	623,00	270,00	138,00	45,00	–	–
1830,00	bis 1839,99	630,00	275,00	142,00	48,00	–	–
1840,00	bis 1849,99	637,00	280,00	146,00	51,00	–	–
1850,00	bis 1859,99	644,00	285,00	150,00	54,00	–	–
1860,00	bis 1869,99	651,00	290,00	154,00	57,00	–	–
1870,00	bis 1879,99	658,00	295,00	158,00	60,00	1,00	–
1880,00	bis 1889,99	665,00	300,00	162,00	63,00	3,00	–
1890,00	bis 1899,99	672,00	305,00	166,00	66,00	5,00	–
1900,00	bis 1909,99	679,00	310,00	170,00	69,00	7,00	–
1910,00	bis 1919,99	686,00	315,00	174,00	72,00	9,00	–
1920,00	bis 1929,99	693,00	320,00	178,00	75,00	11,00	–
1930,00	bis 1939,99	700,00	325,00	182,00	78,00	13,00	–

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit	mit	mit	mit	mit
		gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
		Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€		€	€	€	€	€	€
1940,00	bis 1949,99	707,00	330,00	186,00	81,00	15,00	–
1950,00	bis 1959,99	714,00	335,00	190,00	84,00	17,00	–
1960,00	bis 1969,99	721,00	340,00	194,00	87,00	19,00	–
1970,00	bis 1979,99	728,00	345,00	198,00	90,00	21,00	–
1980,00	bis 1989,99	735,00	350,00	202,00	93,00	23,00	–
1990,00	bis 1999,99	742,00	355,00	206,00	96,00	25,00	–
2000,00	bis 2009,99	749,00	360,00	210,00	99,00	27,00	–
2010,00	bis 2019,99	756,00	365,00	214,00	102,00	29,00	–
2020,00	bis 2029,99	763,00	370,00	218,00	105,00	31,00	–
2030,00	bis 2039,99	770,00	375,00	222,00	108,00	33,00	–
2040,00	bis 2049,99	777,00	380,00	226,00	111,00	35,00	–
2050,00	bis 2059,99	784,00	385,00	230,00	114,00	37,00	–
2060,00	bis 2069,99	791,00	390,00	234,00	117,00	39,00	–
2070,00	bis 2079,99	798,00	395,00	238,00	120,00	41,00	1,00
2080,00	bis 2089,99	805,00	400,00	242,00	123,00	43,00	2,00
2090,00	bis 2099,99	812,00	405,00	246,00	126,00	45,00	3,00
2100,00	bis 2109,99	819,00	410,00	250,00	129,00	47,00	4,00
2110,00	bis 2119,99	826,00	415,00	254,00	132,00	49,00	5,00
2120,00	bis 2129,99	833,00	420,00	258,00	135,00	51,00	6,00
2130,00	bis 2139,99	840,00	425,00	262,00	138,00	53,00	7,00
2140,00	bis 2149,99	847,00	430,00	266,00	141,00	55,00	8,00
2150,00	bis 2159,99	854,00	435,00	270,00	144,00	57,00	9,00
2160,00	bis 2169,99	861,00	440,00	274,00	147,00	59,00	10,00
2170,00	bis 2179,99	868,00	445,00	278,00	150,00	61,00	11,00
2180,00	bis 2189,99	875,00	450,00	282,00	153,00	63,00	12,00
2190,00	bis 2199,99	882,00	455,00	286,00	156,00	65,00	13,00
2200,00	bis 2209,99	889,00	460,00	290,00	159,00	67,00	14,00
2210,00	bis 2219,99	896,00	465,00	294,00	162,00	69,00	15,00
2220,00	bis 2229,99	903,00	470,00	298,00	165,00	71,00	16,00
2230,00	bis 2239,99	910,00	475,00	302,00	168,00	73,00	17,00
2240,00	bis 2249,99	917,00	480,00	306,00	171,00	75,00	18,00
2250,00	bis 2259,99	924,00	485,00	310,00	174,00	77,00	19,00
2260,00	bis 2269,99	931,00	490,00	314,00	177,00	79,00	20,00
2270,00	bis 2279,99	938,00	495,00	318,00	180,00	81,00	21,00
2280,00	bis 2289,99	945,00	500,00	322,00	183,00	83,00	22,00

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag					
		ohne	mit	mit	mit	mit	mit
		gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
		Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€		€	€	€	€	€	€
2290,00	bis 2299,99	952,00	505,00	326,00	186,00	85,00	23,00
2300,00	bis 2309,99	959,00	510,00	330,00	189,00	87,00	24,00
2310,00	bis 2319,99	966,00	515,00	334,00	192,00	89,00	25,00
2320,00	bis 2329,99	973,00	520,00	338,00	195,00	91,00	26,00
2330,00	bis 2339,99	980,00	525,00	342,00	198,00	93,00	27,00
2340,00	bis 2349,99	987,00	530,00	346,00	201,00	95,00	28,00
2350,00	bis 2359,99	994,00	535,00	350,00	204,00	97,00	29,00
2360,00	bis 2369,99	1001,00	540,00	354,00	207,00	99,00	30,00
2370,00	bis 2379,99	1008,00	545,00	358,00	210,00	101,00	31,00
2380,00	bis 2389,99	1015,00	550,00	362,00	213,00	103,00	32,00
2390,00	bis 2399,99	1022,00	555,00	366,00	216,00	105,00	33,00
2400,00	bis 2409,99	1029,00	560,00	370,00	219,00	107,00	34,00
2410,00	bis 2419,99	1036,00	565,00	374,00	222,00	109,00	35,00
2420,00	bis 2429,99	1043,00	570,00	378,00	225,00	111,00	36,00
2430,00	bis 2439,99	1050,00	575,00	382,00	228,00	113,00	37,00
2440,00	bis 2449,99	1057,00	580,00	386,00	231,00	115,00	38,00
2450,00	bis 2459,99	1064,00	585,00	390,00	234,00	117,00	39,00
2460,00	bis 2469,99	1071,00	590,00	394,00	237,00	119,00	40,00
2470,00	bis 2479,99	1078,00	595,00	398,00	240,00	121,00	41,00
2480,00	bis 2489,99	1085,00	600,00	402,00	243,00	123,00	42,00
2490,00	bis 2499,99	1092,00	605,00	406,00	246,00	125,00	43,00
2500,00	bis 2509,99	1099,00	610,00	410,00	249,00	127,00	44,00
2510,00	bis 2519,99	1106,00	615,00	414,00	252,00	129,00	45,00
2520,00	bis 2529,99	1113,00	620,00	418,00	255,00	131,00	46,00
2530,00	bis 2539,99	1120,00	625,00	422,00	258,00	133,00	47,00
2540,00	bis 2549,99	1127,00	630,00	426,00	261,00	135,00	48,00
2550,00	bis 2559,99	1134,00	635,00	430,00	264,00	137,00	49,00
2560,00	bis 2569,99	1141,00	640,00	434,00	267,00	139,00	50,00
2570,00	bis 2579,99	1148,00	645,00	438,00	270,00	141,00	51,00
2580,00	bis 2589,99	1155,00	650,00	442,00	273,00	143,00	52,00
2590,00	bis 2599,99	1162,00	655,00	446,00	276,00	145,00	53,00
2600,00	bis 2609,99	1169,00	660,00	450,00	279,00	147,00	54,00
2610,00	bis 2619,99	1176,00	665,00	454,00	282,00	149,00	55,00
2620,00	bis 2629,99	1183,00	670,00	458,00	285,00	151,00	56,00
2630,00	bis 2639,99	1190,00	675,00	462,00	288,00	153,00	57,00

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag					
	ohne	mit	mit	mit	mit	mit
	gesetzliche	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen	gesetzlichen
	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflicht	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten	Unterhalts- pflichten
€	€	€	€	€	€	
2640,00 bis 2649,99	1197,00	680,00	466,00	291,00	155,00	58,00
2650,00 bis 2659,99	1204,00	685,00	470,00	294,00	157,00	59,00
2660,00 bis 2669,99	1211,00	690,00	474,00	297,00	159,00	60,00
2670,00 bis 2679,99	1218,00	695,00	478,00	300,00	161,00	61,00
2680,00 bis 2689,99	1225,00	700,00	482,00	303,00	163,00	62,00
2690,00 bis 2699,99	1232,00	705,00	486,00	306,00	165,00	63,00
2700,00 bis 2709,99	1239,00	710,00	490,00	309,00	167,00	64,00
2710,00 bis 2719,99	1246,00	715,00	494,00	312,00	169,00	65,00
2720,00 bis 2729,99	1253,00	720,00	498,00	315,00	171,00	66,00
2730,00 bis 2739,99	1260,00	725,00	502,00	318,00	173,00	67,00
2740,00 bis 2749,99	1267,00	730,00	506,00	321,00	175,00	68,00
2750,00 bis 2759,99	1274,00	735,00	510,00	324,00	177,00	69,00
2760,00 bis 2769,99	1281,00	740,00	514,00	327,00	179,00	70,00
2770,00 bis 2779,99	1288,00	745,00	518,00	330,00	181,00	71,00
2780,00 bis 2789,99	1295,00	750,00	522,00	333,00	183,00	72,00
2790,00 bis 2799,99	1302,00	755,00	526,00	336,00	185,00	73,00
2800,00 bis 2809,99	1309,00	760,00	530,00	339,00	187,00	74,00
2810,00 bis 2819,99	1316,00	765,00	534,00	342,00	189,00	75,00
2820,00 bis 2829,99	1323,00	770,00	538,00	345,00	191,00	76,00
2830,00 bis 2839,99	1330,00	775,00	542,00	348,00	193,00	77,00
2840,00 bis 2849,99	1337,00	780,00	546,00	351,00	195,00	78,00
2850,00 bis 2851,00	1344,00	785,00	550,00	354,00	197,00	79,00

Der Mehrbetrag ab 2851,00 € ist voll pfändbar.

Liegt der monatliche Nettolohn (jeweils gem. § 850 a ZPO um die unpfändbaren Lohnanteile bereinigt) über 2.851,00 €, ist zunächst die Differenz zwischen Nettolohn und Tabellen-„Höchstwert“ zu bestimmen. Der Betrag, um den der Lohn den Tabellen-„Höchstwert“ von 2.851,00 € übersteigt, ist voll pfändbar.

Hinzuzurechnen ist der pfändbare Betrag aus 2.851,00 €, wie er sich entsprechend der Anzahl der gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen aus der letzten Stufe der Pfändungstabelle ablesen lässt.

Beispiel:

Zur Begleichung seiner Schulden wird bei Herrn B. eine Lohnpfändung durchgeführt.

Herr B. hat ein **Nettoeinkommen von 3.020,00 €**. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, ist also für **drei Personen unterhaltspflichtig**.

Die Höhe des pfändbaren Betrags errechnet sich wie folgt:

Nettoeinkommen	3.020,00 €
minus Tabellen-„Höchstwert“	- 2.851,00 €
	169,00 €
Pfändbarer Mehrbetrag	169,00 €
Pfändbarer Betrag lt. Tabelle	354,00 €
bei. gesetzl. Unterhaltspflicht für 3 Personen	
Somit pfändbar:	169,00 €
	+ 354,00 €
Insgesamt:	523,00 €

Herrn B. werden monatlich von seinem Nettoeinkommen 523,00 € gepfändet.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 88/80 80 800
Fax: 0 18 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Auflage:
11., neu bearbeitete Auflage 2004

Stand:
Dezember 2004

Gestaltung:
Kiwi GmbH, Osnabrück
Die Karikaturen wurden kostenlos bereitgestellt durch
Herrn Robert Pichler.

Druck:
Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Dienstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute